

Bispinck, Reinhard

Research Report

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2000: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten

Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 44

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Bispinck, Reinhard (2001) : Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2000: Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Elemente qualitativer Tarifpolitik, No. 44, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225449>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 44

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2000

Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungs- plätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten

von Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche.....	III
1. Vorbemerkung.....	V
2. Ausgewählte Regelungen aus der Tarifrunde 2000	VI
3. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze	VII
4. Übernahme nach der Ausbildung.....	XI
5. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung	XIV
6. Wirkung der Vereinbarungen	XIV
Tabelle: Tarifliche Ausbildungsvergütungen West und Ost in ausgewählten Tarifbereichen	XVI

Dokumentation

Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 37
Tarifliche Regelungen im Wortlaut	39 - 107

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Heide Pfarr

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211-7778-248
Fax: 0211-7778-250
E-Mail: tarifarchiv@wsi.de
www.tarifvertrag.de

Düsseldorf, Februar 2001

Hans Böckler
Stiftung 

Inhaltsübersicht

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche.....	III
1. Vorbemerkung.....	V
2. Ausgewählte Regelungen aus der Tarifrunde 2000.....	VI
<i>Neue Tarifbereiche/Neue Tarifverträge</i>	VI
<i>Verbesserung der Ausbildungssituation</i>	VI
<i>Verlängerung der Übernahmefrist</i>	VII
3. Erhaltung und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.....	VII
<i>Gemeinsame Erklärungen/Appelle</i>	VIII
<i>Beibehaltung des Ausbildungsniveaus</i>	VIII
<i>Schaffung neuer Ausbildungsplätze</i>	IX
<i>Verknüpfung mit Ausbildungsvergütung</i>	IX
<i>Kontrolle</i>	X
<i>Gesprächs- und Verhandlungsverpflichtungen</i>	XI
4. Übernahme nach der Ausbildung.....	XI
5. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung.....	XIV
6. Wirkung der Vereinbarungen.....	XIV
Tarifliche Ausbildungsvergütungen West und Ost in ausgewählten Tarifbereichen.....	XVI
 <u>Dokumentation</u>	
Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 37
Tarifliche Regelungen im Wortlaut.....	39 - 107

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Beschäftigte	
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	PreußenElektra-Gruppe	14.300	
	Gas- und Elektrizitätswerke, Wilhelmshaven	200	
	Landelektrizität GmbH, Wolfsburg	200	
	VEW Energie, Dortmund	4.100	
	VES VEW Energie Service GmbH	200	
	Gesellschaft für Energieanlagen-Betriebsführung mbH Herten	k. A.	
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	5.500	
	Private Energieversorgung Baden-Württemberg	12.600	
	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	35.300	
	Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West	71.800	
	Rheinischer Braunkohlenbergbau	11.000	
	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, NRW, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	12.900	
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW, Saarland, Bundesgebiet Ost	97.700
Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost		618.700	
Kautschukindustrie alle reg. Bereiche West		42.400	
Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH/Mobil Schmierstoff GmbH		2.500	
Papierherstellende Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost		54.900	
Sägeindustrie NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Bundesgebiet Ost		36.600	
Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz, Bayern, Thüringen		46.800	
Feuerfeste Industrie Hessen		1.500	
Säureschutzindustrie Bundesgebiet West		11.500	
Investitionsgütergewerbe		Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost	3.279.100
		Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost	12.100
	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	7.600	
	VW-Werke AG	104.000	
	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen, Saarland, Baden-Württemberg	99.700	
	Metallhandwerk Sachsen	18.600	
	Kfz-Gewerbe Sachsen	29.400	
	Feinwerktechnik Baden-Württemberg	3.300	
Verbrauchsgütergewerbe	Feinkeramische Industrie Bundesgebiet West	40.400	
	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	16.900	
	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West, Landesgruppe Rhein-Weser	15.200	
	Hohl- u. Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern	13.700	
	Oberland Glas AG Bad Wurzach	1.000	
	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	1.000	
	Deutsche Spezialglas AG -DESAG- Delligsen	1.200	
	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost	11.900	
	Holz verarbeitende Industrie Nordwestdeutschland o. Nordrhein, Westfalen Lippe, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen	222.700	
	Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	6.300	

Fortsetzung Verbrauchsgütergewerbe	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	93.800
	Druckindustrie Bundesgebiet West, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	200.000
	Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe	43.700
	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	13.000
	Schuhindustrie Bundesgebiet West	25.000
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	186.200
	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	19.900
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Rhein.-westf. Mühlen NRW	700
	Süßwarenindustrie NRW	5.900
	Obst- und gemüseverarbeitende Industrie NRW	6.400
	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen	3.800
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost o. Berlin-Ost	277.800
Handel	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern, Berlin-West und -Ost	293.900
	Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel NRW, Thüringen	319.000
	Einzelhandel Saarland, Berlin	119.700
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost	145.000
	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	160.000
	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	80.000
	RBO Regionalbus Ostbayern	200
	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost	68.900
	Deutsches Reisebüro GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG	2.800
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Privates Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost	479.800
	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	4.100
	Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	292.700
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	51.400
	Zeitungsverlage Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Sachsen	28.100
	Zeitschriftenverlage Niedersachsen, Bremen	6.500
	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg	25.000
	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	500
	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	200
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden Bundesgebiet West und Ost	2.606.200
	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesgebiet West und Ost	20.000
	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung Bundesgebiet West und Ost	34.800
	Bundesknappschaft Bundesgebiet West und Ost	12.300
	Tarifgemeinschaft der AOK e. V. Bundesgebiet West und Ost	51.900
	Tarifgemeinschaft der medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK/MDS) Bundesgebiet West und Ost	6.800
	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	3.000
Gesamtzahl der Beschäftigten		10.653.800

Quelle: WSI-Tarifarchiv 2000

1. Vorbemerkung

Hiermit legt das WSI seinen alljährlichen Bericht über die tariflichen Vereinbarungen zur Förderung der Ausbildung vor. Es handelt sich um die Darstellung und Analyse der Abschlüsse des vergangenen Jahres 2000 zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen sowie zur Übernahme nach der Ausbildung. Auch entgeltbezogene Regelungen, die spezielle Einstiegsvergütungen nach Abschluss der Ausbildung vorsehen, wurden berücksichtigt

Die vorliegende Auswertung gibt einen Überblick über den Stand der tariflichen Regelungen Ende 2000. Dabei wurden auch solche Tarifbereiche noch einbezogen, deren Regelungen bis in die zweite Jahreshälfte hineinreichen, ohne dass Informationen über neuere Abschlüsse oder Vereinbarungen vorliegen. Redaktionsschluss dieser Auswertung war der 15.2.2001.

Die Auswertung bezieht sich auf alle relevanten Tarifbereiche (Branchentarifverträge und ausgewählte Firmentarifverträge) in denen entsprechende Regelungen getroffen wurden. Auf diese Weise wurden insgesamt rund 50 Wirtschaftszweige bzw. Branchen mit etwa 70 unterschiedlichen fachlichen (z.T. regional untergliederten) Geltungsbereichen und rund 10,6 Mio. Beschäftigten erfasst.

Generell ist anzumerken, dass zahlreiche Regelungen keinen tarifrechtlichen Status im strengen Sinne des Wortes haben. Es handelt sich um Appelle, Absichtserklärungen, Aufforderungen und sonstige Vereinbarungen, die oft den Status einer (tarif-)politischen Selbstverpflichtung haben, aber keine individuellen Tarifansprüche der ArbeitnehmerInnen begründen. Diese Regelungen wurden jedoch ebenfalls berücksichtigt, um einen vollständigen Eindruck von den Bemühungen der Tarifparteien zu erhalten.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass viele tarifliche Regelungen nicht an die relativ kurze Laufzeit der Vergütungstarifverträge gebunden sind, sondern für einen längeren Zeitraum gelten. Oft werden sie aber auch (mehrfach), teilweise leicht verändert, verlängert. Dies ist aus der tabellarischen Übersicht im Einzelnen zu entnehmen. Im zusammenfassenden Textteil sind längst nicht alle in 2000 geltenden, aber bereits 1999 oder früher vereinbarten Regelungen erwähnt.¹

Im folgenden werden zunächst einige Ergebnisse und Trends der Tarifrunde 2000 dargestellt, es folgt dann – wie in den früheren Berichten – eine zusammenfassende Darstellung entlang der wichtigsten inhaltlichen Regelungsbereiche:

¹ Vgl. dazu auch die früheren Veröffentlichungen. Zuletzt: R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag 1999, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 40, Düsseldorf, Januar 2000; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag 1998, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 36, Düsseldorf, Januar 1999 sowie Bispinck, Reinhard und WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag 1997, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 33, Düsseldorf, Februar 1998.

- Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Übernahme nach der Ausbildung
- Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

Abschließend folgen einige Bemerkungen zu (möglichen) Wirkungen der Tarifregelungen.

2. Ausgewählte Regelungen aus der Tarifrunde 2000

Die ausbildungsbezogenen Tarifvereinbarungen des Jahres 2000 unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Vorjahren. Gleichwohl gibt es einige Abschlüsse und Abschlussbestandteile, die an dieser Stelle besonders erwähnt werden sollen.

Neue Tarifbereiche/ Neue Tarifverträge

In einigen wenigen Wirtschaftszweigen haben sich die Tarifparteien im vergangenen Jahr erstmals auf Regelungen zur Ausbildung verständigen können. Dazu zählt u.a. der *Kali- und Steinsalzbergbau* und die *Sägeindustrie*. In Einzelfällen wurden auch Tarifverträge zur Ausbildungsförderung neu gefasst (*Groß- und Außenhandel* Thüringen).

Allerdings liegen uns in diesem Jahr zu einigen Tarifbereichen, die in früheren Jahren Vereinbarungen vorweisen konnten, keine Regelungen vor. Dazu gehören Bereiche der Mineralölindustrie, die Zementindustrie, Bereiche des Kfz-Gewerbes, die Schmuckwarenindustrie, das Dachdeckerhandwerk, die Systemgastronomie, die Berufsgenossenschaften u.a.

Verbesserung der Ausbildungssituation

In einigen Bereichen haben die Tarifparteien auch *besondere Aktivitäten* vereinbart, die zur Verbesserung der Ausbildungssituation beitragen sollen. Dazu zählt etwa im Bereich der chemischen Industrie die Unterstützung der Initiative „Start in den Beruf“. Hierdurch sollen Jugendliche besonders gefördert werden, die bislang kaum Chancen auf einen Ausbildungsplatz hatten. Dazu wird ein besonderes Förderprogramm – »Start in den Beruf« – aufgelegt. Die Mittel dazu stammen vor allem aus dem Fonds des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie (UCI), einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifparteien dieser Branche. In den Bestimmungen wird der Zweck formuliert, „gering entlohnte Betriebsangehörige, die an einem Ausbildungsförderungsprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben integriert zu werden, durch Hilfen zum Lebensunterhalt zu unterstützen“.

Als ein Beispiel für eine sehr konkrete Vereinbarung sei die Metallindustrie Niedersachsen genannt. Hier vereinbarten die Tarifparteien, die Zahl der Ausbildungsplätze um 2,1 % gegenüber 1999 zu steigern. Als Stichtag zur Überprüfung wurde der 1. Novem-

ber vereinbart. Damit haben sie eine bereits in der Tarifrunde 1999 getroffene Vereinbarung eingelöst.

Manchmal kann auch bereits die Fortschreibung bestehender Regelungen eine kleine (indirekte) Verbesserung der Situation bedeuten: Dies gilt beispielsweise in den Fällen, wo Arbeitgeber Ausbildungsvergütungen (nur) dann absenken können, wenn sie das Ausbildungsplatzangebot gegenüber den Vorjahren steigern. Wenn dies über mehrere Jahre hinweg geschieht, wird das Zugeständnis der Verringerung der Ausbildungsvergütung immerhin an ein steigendes Ausbildungsniveau (z.B. *Holzverarbeitung Westfalen-Lippe*, *Reisebürogewerbe*) gekoppelt.

Verlängerung der Übernahmefrist

In den vergangenen Jahren sind in einer Vielzahl von Tarifbereichen Regelungen zur befristeten Übernahme nach Abschluss der Ausbildung getroffen worden. Auffällig war im vergangenen Jahr, dass es den Gewerkschaften in einer Reihe von Bereichen gelungen ist, diesen Zeitraum zu verlängern. Dies ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, die bislang lediglich eine Übernahme von 6 Monaten kannten. In folgenden Tarifbereichen konnten hier Fortschritte bzw. erstmals Regelungen erzielt werden:

- *Steinkohlenbergbau*: nicht bergmännische Auszubildende werden für mindestens 9 statt bisher 6 Monate übernommen.
- *Feinkeramik*: Übernahme mindestens für 12 Monate (Empfehlung der TV-Parteien)
- *Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe* u.a.: Übernahme für 6 Monate, ab 1.5.02 für 12 Monate
- *Papierverarbeitende Industrie*: Übernahme für 12 Monate (bisher 6)
- *Druckindustrie*: Übernahme für 12 Monate (bisher 6)
- *Kunststoff verarbeitende Industrie*: Übernahme bis 30.4.01 für 6 Monate, danach für 12 Monate
- *Textil- und Bekleidungsindustrie*: Übernahme für mindestens 12 Monate
- *Zeitungsverlage*: Übernahme für mindestens 12 Monate
- *Öffentlicher Dienst*: Übernahme für 12 statt bisher 6 Monate („Tarifvertragsparteien wirken darauf hin ...“ - gleiche Regelungen für verschiedene Sozialversicherungstarifbereiche)

3. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Aussagen bzw. Vereinbarungen zum Erhalt und zum Ausbau der Ausbildungskapazität finden sich in 42 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit 6,9 Mio. Beschäftigten. Dabei fallen Form und Verbindlichkeitsgrad der Absprachen im Einzelfall sehr unterschiedlich aus. Das reicht vom Appell der Tarifparteien an die Betriebe, verstärkt auszubilden, bis zur verbindlichen und zahlenmäßig präzisen Festlegung der Steigerung der Ausbildungsplätze.

Gemeinsame Erklärungen/Appelle

Der kleinste gemeinsame Nenner war in vielen Fällen der Appell bzw. Aufruf an die Betriebe und Unternehmen zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten. Zum Teil konnten die Tarifparteien dabei auch auf den erfolgreichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Jahren verweisen. Hier einige Beispiele:

- In der *papierherzeugenden Industrie* West forderten die Tarifparteien insbesondere die Betriebe, die bisher nicht ausbilden, auf, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- In der *Druckindustrie* appellierten die Tarifparteien an die Betriebe, „möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten“. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird „dringend empfohlen“ (Ausbildung vor Übernahme) (ähnlich Zeitungsverlage).
- In der norddeutschen *Metallindustrie* haben die Tarifparteien vereinbart, gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, mehr Ausbildungsplätze anzubieten.
- Auch in verschiedenen regionalen Bereichen des *Groß- und Außenhandels* gab es einen Appell zur „vermehrten Schaffung“ von Ausbildungsplätzen.
- In der *Süßwarenindustrie* verpflichteten sich die Arbeitgeber, auf die Mitgliedsbetriebe „im Sinne einer verstärkten Ausbildung“ einzuwirken.
- Im saarländischen *Einzelhandel* bekräftigten die Tarifparteien erneut ihre Erklärung aus dem Jahr 1995 mit der Aufforderung, weiterhin in verstärktem Umfang Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Im *Bankgewerbe* bekräftigten die Tarifparteien den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme gehe und forderten die Kreditinstitute auf, auch „weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, eine hohe Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen“.
- Im Versicherungsgewerbe appellierten die Tarifparteien an alle Unternehmen, „ihre Ausbildungsaktivitäten in den Jahren 2000 und 2001 nochmals zu steigern.

Es gibt eine Reihe von vergleichbaren Erklärungen älteren Datums.

Beibehaltung des Ausbildungsniveaus

In einigen Bereichen verständigten sich die Tarifparteien darauf, das *bestehende* Ausbildungsniveau zu halten. Dies gilt u.a. für die Bereiche:

- *Deutsche Postbank*: Zusage, in 2000 und 2001 jeweils 230 Auszubildende einzustellen.
- *Deutsche Telekom*: Beibehaltung der bisherigen 3.450 Ausbildungsplätze.
- *Energiewirtschaftliche Unternehmen* (AVE Hannover) Hessen: in 2001 Angebot von Ausbildungsverträgen in gleicher Zahl wie 2000.
- *Oberland Glas AG*: Festlegung der Ausbildungsplätze auf 90.
- *Öffentlicher Dienst*: Bestreben, die Zahl der Ausbildungsplätze mindestens auf dem derzeitigen Niveau zu halten.
- *Steinkohlenbergbau Ruhr*: Stabilisierung der Zahl der Ausbildungsplätze auf dem erreichten hohen Niveau.

Dabei handelt es sich zum Teil um Absichts- oder Bereitschaftserklärungen (öffentlicher Dienst), zum Teil auch um verbindliche Zusagen (Deutsche Postbank).

Schaffung neuer Ausbildungsplätze

Auch im vergangenen Jahr wurden Vereinbarungen über die *Steigerung* der Ausbildungskapazität. In einigen Tarifbereichen wurde die Erhöhung bzw. die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt in konkreten Zahlen vereinbart. Dies betrifft vor allem Unternehmen mit Firmentarifverträgen.

- *Kali- und Steinsalzbergbau*: Schaffung von insgesamt 40 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, somit Einstellung von jeweils 150 Azubis in den Jahren 2001 und 2002.
- *Chemische Industrie West*: Erfüllung der 1998 angestrebten Erhöhung der Ausbildungsplätze um 5 % bis Ende 2000 sowie jew. 5 % zum Ende 2001 und 2002.
- *Papierherzeugende Industrie West*: nach Möglichkeit Steigerung des Ausbildungsplatzniveaus
- *Metallindustrie Niedersachsen*: Schaffung von 2,1 % mehr Ausbildungsplätze im Jahr 2000 (Verbandsdurchschnitt) gegenüber 1999 mit der Vereinbarung zur Überprüfung durch die Tarifparteien zum Stichtag 1. November.
- *Rheinisch-Westfälische Mühlen NRW*: In den Jahren 1999 bis 2001 Abschluss von so vielen Ausbildungsverträgen wie es einer Quote von 3 % (Stichtag 2.1.1999) der Gesamtbeschäftigungsquote entspricht
- *Groß- und Außenhandel Thüringen*: Die Ausbildungsquote muss auf 10 % angehoben werden, um allen ausbildungswilligen jungen Erwachsenen eine Chance für den Einstieg in die Arbeitswelt zu geben.

Verknüpfung mit Ausbildungsvergütung

In einer Reihe von Tarifbereichen gibt es eine Verknüpfung der Ausbildungsvergütung mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze. Während noch im vergangenen Jahr in einer Reihe von Tarifbereichen auf Erhöhung der Ausbildungsvergütungen verzichtet wurde, um dadurch eine Verbesserung der Ausbildungssituation zu erreichen, blieb dies in 2000 die Ausnahme (*Rheinischer Braunkohlenbergbau*). In einigen Bereichen bestehen (nach wie vor) konditionierte Regelungen: *Wenn* bestimmte Steigerungen der Ausbildungskapazität erreicht werden, *dann* bleiben die Ausbildungsvergütungen unverändert bzw. können abgesenkt werden:

- *Einzelhandel Berlin*: Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungserhöhung erst zum 1.1.2001 (statt zum 1.9.2000) bei Erhöhung der Ausbildungsplätze um mindestens 5 % zum 1.9.2000.
- *Feinwerktechnik Baden-Württemberg*: Bei einer betrieblichen Ausbildungsquote ab 5 % können die Mehrarbeitszuschläge entfallen, wenn der Freizeitausgleich für Mehrarbeit innerhalb der nächsten zwei Monate erfolgt.

- *Feuerfeste Industrie*: Zur Förderung der Ausbildung können Arbeitgeber und Betriebsrat die Ausbildungsvergütung um 10 % reduzieren. Die Tarifvertragsparteien sind hinzuzuziehen; eine vergleichbare Regelung besteht in der *Säureschutzindustrie West*.
- *Groß- und Außenhandel Thüringen*: Zur Erreichung einer Ausbildungsquote von 10 % Möglichkeit der Absenkung der Ausbildungsvergütung für das neu eingestellte Ausbildungsjahr um 16-25 %. Berlin: Ausbildungsvergütungen können um 30 DM reduziert werden, wenn am 1.9.2000 bzw. 1.9.2001 im jeweiligen Betrieb mehr Auszubildende tätig sind als am 1.9. des Vorjahres.
- *Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe*: Kürzung der Ausbildungsvergütung um 3,35 %, bezogen auf den Facharbeiterecklohn, möglich, u.a. für die zum 1.9.00 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden; Voraussetzung: Zusätzliche Einstellung von Auszubildenden in Höhe von 10 % in der Ausbildungsperiode 2000 gegenüber 1999. *Sachsen*: verminderte Ausbildungssätze in den Jahren 1999, 2000 und 2001 in Betrieben mit einer Ausbildungsquote von 5 % und mehr bzw. für Betriebe, die auf der Basis von 1998 in jedem weiteren Lehrjahr die Zahl der gesamten Ausbildungsverhältnisse um jeweils 10 % erhöhen. Vergleichbare Regelungen in anderen Bereichen.
- *Reisebürogewerbe*: Zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze Möglichkeit der Reduzierung der Ausbildungsvergütung um max. 15 % für die Ausbildungsjahrgänge 2000 und 2001².
- *Deutsches Reisebüro GmbH u.a.*: Kürzung der Ausbildungsvergütung um max. 15 % für die Dauer der Ausbildung entsprechend der Erhöhung der Ausbildungsplätze. Diese Regelung für den Jahrgang 1999 wurde bis 31.8.2000 befristet.
- *Rheinisch-westfälische Mühlen*: Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung, wenn in den Jahren 1999 bis 2001 die Ausbildungsquote bei 3 % liegt. Bei Nichteinhaltung gelten für ab dem 1.1.2002 eingestellte Auszubildende erhöhte Vergütungen.

Kontrolle

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifparteien Kontrollverfahren vereinbart:

- *Groß- und Außenhandel Thüringen*: durchführende Stelle ist der Landesverband Groß- und Außenhandel, Vorlage erforderlicher Unterlagen, Zustimmung der Tarifvertragsparteien.
- *Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe*: beteiligte Ausbildungsbetriebe melden den Arbeitgeberverbänden die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse; AG-Verbände informieren unverzüglich IG Metall. *Sachsen*: vergleichbare Regelung.
- *Metallindustrie Niedersachsen*: Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien, Stichtag 1.11.2000.
- *Reisebürogewerbe*: Ausnahmeregelungen nur bei entsprechendem Nachweis durch die IHK sowie eine entsprechende Information an die DRV-Geschäftsstelle.

² Für Betriebsstätten, die erstmals ausbilden bzw. ihre Ausbildungsquote gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre angehoben haben. Entsprechende Regelungen bestehen bereits seit 1996.

Gesprächs- und Verhandlungsverpflichtungen/Bündnisse für Ausbildung

In einigen Bereichen haben sich die Tarifparteien auf weitere Gespräche bzw. Verhandlungen festgelegt bzw. eine dauerhafte Kooperation vereinbart:

- In der *Textil- und Bekleidungsindustrie* wurde bereits 1997 die Einrichtung eines Berufsbildungsrates vereinbart, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert. In der ostdeutschen *Textilindustrie* wurde 1999 eine Beteiligung der Tarifparteien am Berufsbildungsrat von Gesamtmetall und IG Metall vereinbart.³
- In der *chemischen Industrie* und in der *papierherstellenden Industrie* sind Ausbildungsfragen ebenfalls Gegenstand von „Runden Tischen“, die z.T. bereits 1994 eingerichtet wurden. Sie sollen „konsensorientiert“ fortgeführt werden und das „Bündnis für Ausbildung“ unterstützen. In der ostdeutschen *Chemieindustrie* soll das Forum für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen seine Arbeit fortsetzen und alle Initiativen zur Verbreitung des Ausbildungsplatzangebots unterstützen.
- In der norddeutschen *Metallindustrie* (Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, nordwestlichen Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) sind halbjährliche gemeinsame Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern vereinbart.

4. Übernahme nach der Ausbildung

In 61 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit 10,1 Mio. Beschäftigten bestehen Regelungen zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung. Sie unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob die Übernahme befristet oder unbefristet erfolgt. In den meisten der hier ausgewerteten tariflichen Vereinbarungen ist eine befristete Übernahme vorgesehen. Eine Reihe von Tarifabschlüssen sieht allerdings auch eine Kombination mehrerer der genannten Varianten vor, insbesondere der befristeten und unbefristeten Übernahme bzw. der voll- und teilzeitigen Übernahme.

Eine **unbefristete** Übernahme⁴ ist in folgenden Bereichen grundsätzlich vereinbart:

- *Datenverarbeitungszentrum Suhl*: bemüht sich, „möglichst viele“ zu übernehmen.
- *Deutsche Post AG*: Voraussetzung: persönliche Eignung und Mobilität; Jahrgang 2000: „soweit betrieblich möglich ausbildungsgerecht und heimatnah“; Jahrgang 2001: „bemüht sich, ein entsprechendes Angebot zu machen“
- *Deutsche Postbank AG*: „Garantie“ eines ausbildungsgerechten Vollzeitarbeitsplatzes nach erfolgreicher Abschlussprüfung für Auszubildende der Jahre 2000 und 2001
- *Deutsche Telekom AG*: Übernahmeangebot für Prüfungsjahrgang 2000, Voraussetzung: persönliche Eignung und bundesweite Mobilität
- *Feinstblechpackungsindustrie Hamburg, Niedersachsen*

³ Der Organisationsbereich der früheren Gewerkschaft Textil-Bekleidung gehört inzwischen zur IG Metall.

⁴ Gelegentlich werden für den Fall der Abweichung von der unbefristeten Übernahme auch Mindestfristen vereinbart.

- *Lederwaren- und Kofferindustrie* West: „soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen“
- *Metallindustrie* Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt: Die Tarifvertragsparteien gehen von einer unbefristeten Übernahme aus.
- *Schuhindustrie* West ("soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen")
- *Steinkohlenbergbau* Ruhr: bergmännisch Ausgebildete
- *Volkswagen AG*⁵

In folgenden Bereichen soll für **12 Monate** übernommen werden (z.T. als Empfehlung ausgesprochen):

- *Bankgewerbe*: oder Vermittlung über Clearingstelle
- *Chemische Industrie* West und Ost
- *Druckindustrie*
- *Eisen- und Stahlindustrie* West und Ost
- *Energiewirtschaft* Hessen (AVE Hannover)
- *Feinkeramische Industrie* West
- *Glasindustrie* verschiedene Bereiche
- *Holzindustrie* u.a. NRW, Baden-Württemberg, Thüringen: ab 2002
- *Kautschukindustrie* West: wenn die wirtschaftliche Lage es zulässt
- *Metallindustrie* West und Ost, in Teilbereichen Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate mit Zustimmung des Betriebsrats
- *Papier verarbeitende Industrie*
- *PreußenElektra-Gruppe*: im Volumen von 75 % der Arbeitszeit
- *Sägeindustrie* NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Ost: ab 2002
- *Tarifgemeinschaft der Rentenversicherung, Bundesknappschaft*
- *Textil- und Bekleidungsindustrie*: grundsätzliche Übernahmeverpflichtung für 12 Monate
- *Versicherungsgewerbe*: zumindest für 12 Monate (Appell)
- *Zeitungsverlage*: ab 2001

Eine Übernahme für mindestens **9 Monate** erfolgt für die nicht bergmännischen Ausgebildeten im *Steinkohlenbergbau*. Für mindestens **6 Monate** erfolgt die Übernahme u.a. in den Bereichen:

- *Holzverarbeitende Industrie* verschiedene Bereiche: bis 2001
- *Metallhandwerke* (verschiedene Fachbereiche und Regionen)
- *Mineralölverarbeitung* BP Oil/Mobil Schmierstoff
- *Obst- und Gemüse verarbeitende Industrie* NRW: für mindestens 50 % der Ausgebildeten
- *Sägeindustrie* NRW, Hessen, Ost: bis 2001
- *Zeitungsverlage*: bis Ende 2000

⁵ Dabei kann aus betrieblichen Gründen auch die Übernahme des Ausgebildeten in ein anderes Werk zumutbar sein.

In einigen Bereichen wurde die Übernahme von der Betriebsgröße abhängig gemacht: Im *Schlosser- und Schmiedehandwerk* erfolgt in Rheinland-Rhein Hessen die befristete Übernahme (6 Monate) in Betrieben ab 6 Beschäftigten, im Saarland in Betrieben ab 11 Beschäftigten. Im *Kfz-Gewerbe* und im *Metallhandwerk* Sachsen erfolgt ebenfalls eine 6-monatige Übernahme, allerdings sind in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten (!) abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

Mehr oder minder verbindliche **Appelle**, Empfehlungen, Aufrufe oder Prüfungen der Übernahme o.ä. gab es in den Tarifbereichen:

- *Groß- und Außenhandel* (verschiedene Bereiche)
- *Glasindustrie* (verschiedene Bereiche)

Eine weitere Variante stellt die Übernahme in ein **Teilzeitarbeitsverhältnis** dar. Diese teilzeitige Übernahme ist manchmal als zweitbeste Lösung vorgesehen, wenn eine vollzeitige Beschäftigung nicht möglich erscheint. Auch ist die Möglichkeit einer stufenweisen Aufstockung auf Vollzeit vorgesehen.

- *Rheinischer Braunkohlenbergbau*: 3-monatige halbe Stelle, alternativ: 5000 DM als einmalige Starthilfe
- *Feinstblechpackungsindustrie* Hamburg, Niedersachsen: unbefristete Übernahme mit der Möglichkeit von Teilzeitarbeit (erst 25, dann 30 Stunden und anschließend Vollzeit)
- *PreußenElektra Gruppe (und andere Energieunternehmen)*: Übernahme der Auszubildenden für 12 Monate im Arbeitszeitvolumen von 75 %
- *Volkswagen AG*: Stafettenmodell als Möglichkeit mit stufenweise zunehmender Teilzeit bis zur Vollzeit

Zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Fällen die Übernahme „grundsätzlich“ vorgesehen bzw. als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Die Betriebe können z.B. beim Vorliegen verhaltens- oder personenbedingter Gründe oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme von der Übernahme Abstand nehmen. Gelegentlich ist die Abweichung von der Übernahmeverpflichtung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden. In einigen Bereichen der *Holz verarbeitenden Industrie* und der *Metallindustrie* ist geregelt, dass bei Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats eine tarifliche Schieds- bzw. Einigungsstelle entscheidet. Manchmal wird die Übernahmeverpflichtung auch eingeschränkt, wenn die Betriebe über Bedarf ausbilden.

In einigen Tarifbereichen haben die Arbeitgeberverbände eine konkrete **Vermittlungsverpflichtung** für den Fall übernommen, dass keine vollständige Übernahme der Auszubildenden gelingt.

- Im *Einzelhandel* Saarland sind die Betriebe verpflichtet, die Bewerbungsunterlagen der nicht übernommenen Auszubildenden dem Verband zur Verfügung zu stellen, der sich um die Vermittlung in andere Unternehmen bemüht.

- In der *Eisen- und Stahlindustrie* kann die Übernahmeverpflichtung auch durch Vermittlung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.
- In der ostdeutschen *Textilindustrie* soll ggf. der Arbeitgeberverband im Rahmen der „Lehrlingsbörse“ eine Vermittlung in einen anderen Betrieb ermöglichen.

5. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

In der überwiegenden Mehrheit der hier ausgewerteten Tarifbereiche gibt es – wie auch in den Tarifverträgen generell – keine besonderen, das heißt abgesenkten, Eingangsvergütungen für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung. In einigen Bereichen wurden allerdings die tariflichen Grundlöhne bzw. -gehälter für einen festgelegten Zeitraum um einen bestimmten Prozentsatz herabgesetzt.

- *Chemische Industrie*: Verlängerung der Regelung, wonach Berufsanfänger im 1. Berufsjahr 95 % der üblichen tariflichen Sätze erhalten. Bei Übernahme in einen ausbildungsfremden Beruf der Entgeltgruppe 1 bis 4 werden allerdings 100 % gezahlt.
- *Feuerfeste Industrie* Hessen: Im 1./2. Jahr nach der Übernahme erfolgt ein Abschlag von 10/5 % auf das Tarifentgelt.
- *Glasindustrie* (Fa. Schuller GmbH): Es erfolgt während der ganzjährigen Übernahme eine Vergütung auf 90 % der üblichen Tarifgruppe.
- *Papierherzeugende Industrie* West: Verlängerung des Einstiegstarifs 95 % für unbefristet eingestellte extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr.
- *Private Energieversorgung* Baden-Württemberg: Eingruppierung bestimmter Ausgebildeter in die Eingangsstufen (84 % von Stufe 0).
- *Steine-Erden-Industrie* Thüringen: Die Tarifgrundvergütungen können bei der Übernahme von Ausgebildeten bzw. bei der Neueinstellung von Langzeitarbeitslosen (mindestens ein halbes Jahr) im 1. Jahr um 10 % und im 2. Jahr um 5 % abgesenkt werden; eine ähnliche Regelung besteht in Rheinland-Pfalz und Bayern.
- *VEW-Energie* Dortmund: Unbefristete Übernahme von Ausgebildeten bei 80%iger Vergütung der Gruppe 4.

6. Wirkung der Vereinbarungen

Eine Wirkungsanalyse der getroffenen Vereinbarungen ist grundsätzlich schwierig, weil es in den meisten Fällen keine verlässlichen Informationen über deren praktische Umsetzung gibt. Dies gilt sowohl für die Regelungen zum Erhalt bzw. zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze wie auch für die (befristete) Übernahme nach abgeschlossener Ausbildung. Eine systematische Erfolgskontrolle ist auch nur in den wenigsten Tarifvereinbarungen vorgesehen. Auch wenn sich in einer Reihe von Tarifbereichen interessante und zweifellos wirksame Vereinbarungen finden, so legt die Art und Weise der Vereinbarungen, Erklärungen und Absprachen, die häufig keinen (tarif-)rechtlich verbindlichen

Charakter haben und vielfach nur betriebliche Optionen eröffnen, insgesamt nahe, die quantitativen Effekte nicht allzu hoch anzusetzen. Der Wert der Vereinbarungen besteht vor allem darin, dass sie von den betrieblichen Interessenvertretungen als argumentative Unterstützung genutzt werden können.

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifvertragsparteien selbst berichtet und teilweise auch in ihren Vereinbarungen festgehalten, dass die getroffenen Regelungen erfolgreich gewesen sind:

- In der gemeinsamen Erklärung der paritätischen Berufsbildungsräte *Chemie, Papier, Glas* von 1999 heißt es, dass die vielfältigen Aktivitäten der Sozialpartner in den Tarifrunden zum Erhalt und zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze erfolgreich waren und fortgesetzt werden müssen. In der westdeutschen *chemischen Industrie* stellten die Tarifparteien im Verhandlungsergebnis 2000 übereinstimmend fest, dass „die im Tarifabschluss vom 9. Mai 1998 bis Ende 2000 angestrebte Steigerung der Ausbildungsplätze um 5 % erfüllt werden wird“.
- In der niedersächsischen *Metallindustrie* heißt es im Tarifabschluss vom April 2000, dass die Tarifparteien „ihr Ziel einer Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für 1999 – plus 17,6 % gegenüber 1996 (1085 Ausbildungsplätze) – erreicht“ haben.
- Im *privaten Versicherungsgewerbe* heißt es im Appell zur Ausbildung vom Mai 2000, die Unternehmen seien den Appellen „in erfreulichem Maße“ gefolgt. Nach DIHT-Angaben lag die Zahl der Ausbildungsplätze 1999 um rund 22 % höher als 1996.
- In Bezug auf das Ausbildungsbündnis bei der *Deutschen Reisebüro GmbH* heißt es, dass die Unternehmen im Jahr 1999 die Zahl der neu einzustellenden Auszubildenden um 15 % gegenüber 1998 (103) erhöht haben.

So positiv sich die Entwicklung in den genannten Bereichen ausnimmt, es ist ohne nähere empirische Analysen schwer zu sagen, welchen unmittelbaren Anteil die getroffenen Tarifregelungen am beobachtbaren Anstieg der Ausbildungszahlen haben und welchen Einfluss etwa die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in den Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen oder andere Faktoren gehabt haben.

Ausbildungsvergütungen der gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden¹ in ausgewählten Tarifbereichen West/Ost

Tarifbereich	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr	4. Ausbildungs- jahr	Erhöhung gegen- über Dezember 1999 im 3. Ausbildungsjahr %
	DM	DM	DM	DM	
Landwirtschaft ² Bayern ³	798/867	870/972	999/1.125	-	0,0
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	800	860	980	-	3,2
Energiewirtschaft NRW (GWE-Bereich)	1.058	1.221	1.386	1.550	0,0
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Ost	914	1.058	1.209	1.364	2,4
Steinkohlenbergbau Ruhr ⁴	945	1.065	1.185	1.305	1,7
Lausitzer und mitteldt. Braunkohlenindustrie	813	974	1.149	1.342	0,0
Eisen- und Stahlindustrie NRW ⁵	1.099	1.138	1.205	1.290	3,4
Eisen- und Stahlindustrie Ost	1.099	1.138	1.205	1.290	3,4
Chemische Industrie Nordrhein	1.148	1.289	1.431	1.549	2,2
Chemische Industrie Ost	888	962	1.058	1.164	5,2
Mineralölverarbeitung RWE-DEA West	1.247	1.394	1.536	1.683	2,2
Mineralölverarbeitung RWE-DEA Ost	1.247	1.394	1.536	1.683	7,6
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden ⁶	1.226	1.298	1.412	1.516	3,1
Metall- und Elektroindustrie Sachsen ⁷	1.174	1.257	1.360	1.432	3,0
Kfz-Gewerbe ² NRW	812/893	857/943	937/1.031	1.032/1.135	2,2
Kfz-Gewerbe Thüringen	684	757	838	925	1,6
Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe	1.041	1.111	1.203	-	2,5
Holzverarbeitende Industrie Sachsen ⁸	850	919	988	-	0,0
Papierverarbeitende Industrie Westfalen	1.154	1.257	1.360	1.463 ⁹	3,0
Papierverarb. Ind. Sachs.-Anh., Thüringen, Sachsen	1.154	1.257	1.360	1.463 ⁹	3,0
Druckindustrie West	1.346	1.446	1.546	1.646 ⁹	3,0
Druckindustrie Ost	1.346	1.446	1.546	1.646	3,0
Textilindustrie Baden-Württemberg	1.061	1.139	1.267	1.368	2,4
Textilindustrie Ost	766	833	937	1.025	5,4
Bekleidungsindustrie Bayern	867 (867)	956 (975)	1.096 (1.136)	-	2,4 (2,4)
Süßwarenindustrie Baden-Württemberg	1.023	1.144	1.300	1.414	2,8
Süßwarenindustrie Ost	918	1.064	1.211	1.321	2,7
Bauhauptgewerbe ¹⁰ West ohne Berlin-West	1.010 (1.000)	1.566 (1.394)	1.978 (1.820)	2.225 (-)	2,0 (2,0)
Bauhauptgewerbe Ost ohne Berlin-Ost ¹¹	895 (885)	1.388 (1.235)	1.753 (1.613)	1.972 (-)	0,0 (0,0)
¹²	895 (885)	1.249 (1.112)	1.578 (1.452)	1.775 (-)	0,0 (0,0)
Großhandel NRW	1.152	1.270	1.386	-	2,5
Großhandel Sachsen-Anhalt	994	1.107	1.184	-	2,5
Einzelhandel NRW	1.088	1.211	1.387	1.483	2,5
Einzelhandel Ost ¹³	974	1.099	1.261	-	2,5
Deutsche Bahn AG Konzern West ¹⁴	1.110	1.198	1.278	1.390	2,0
Deutsche Bahn AG Konzern Ost ¹⁴	977	1.054	1.125	1.223	3,2
Deutsche Post AG West	1.132	1.222	1.304	1.418	2,4
Deutsche Post AG Ost	1.064	1.148	1.226	1.333	6,9
Deutsche Telekom AG West	1.133	1.222	1.304	1.418	2,4
Deutsche Telekom AG Ost	1.133	1.222	1.304	1.418	2,4
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	850	1.000	1.114	-	2,4
Privates Verkehrsgewerbe Sachsen-Anhalt	635	665	725	785	2,1
Privates Bankgewerbe West	1.235	1.335	1.435	-	2,1
Privates Bankgewerbe Ost	1.235	1.335	1.435	-	2,1
Privates Versicherungsgewerbe West	1.303	1.441	1.574	-	2,2
Privates Versicherungsgewerbe Ost	1.303	1.441	1.574	-	2,2
Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern	832/954 ²	1.093	1.225	-	2,4
Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	635	825	945	-	0,0
Gebäudereinigerhandwerk NRW	930	1.115	1.300	-	2,8
Gebäudereinigerhandwerk Berlin-Ost	904 (956)	1.086 (1.144)	1.304 (1.340)	-	2,0 (2,0)
Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden West	1.129	1.218	1.300	1.414	2,0
Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden Ost	982	1.060	1.131	1.230	2,6

Fußnoten s. nächste Seite

- 1) Beträge auf volle DM gerundet; bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen Angaben für kaufm. Auszubildende in Klammern.
- 2) Ausbildungsvergütung unter 18./ab 18. Lebensjahr.
- 3) Stand 31.10.00; Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 4) Für die Dauer der Untertageausbildung + 195 DM mtl., für Auszubildende zum Bergmechaniker oder Berg- und Maschinenmann + 70 DM mtl.
- 5) Auszubildende in den Berufen als Schmied, Former, Hüttenfachtarbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten einen Zuschlag von 40 DM mtl.
- 6) Auszubildende in den Berufen als Formschmied, Gesenkschmied, Kesselschmied und Former erhalten einen Zuschlag von 45 DM mtl.
- 7) Auszubildende in den Berufen als Schmied/Former erhalten einen Zuschlag von 50/60 DM.
- 8) Abschluss eines Tarifvertrages zur Ausbildungsinitiative mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Ausbildungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen.
- 9) 4. Ausbildungsjahr gilt nur für gewerblich Auszubildende.
- 10) Für Hamburg Sonderregelung.
- 11) Für bis zum 01.04.99 eingestellte Auszubildende.
- 12) Für ab dem 01.04.99 eingestellte Auszubildende im 2. - 4. Ausbildungsjahr abgesenkte Ausbildungsvergütung zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft.
- 13) Ohne Mecklenburg-Vorpommern.
- 14) Hier die Unternehmen: DB Station & Service AG, DB Reise & Touristik AG, DB Regio AG, DB Cargo AG, DB Netz AG. Beträge gelten unter Vorbehalt, Tarifergebnis vom Oktober ist noch nicht unterzeichnet.

Quelle: WSI-Tarifarchiv Stand: 31.12.2000

Tarifliche Regelungen im Überblick

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Seite	
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	PreußenElektra Gruppe	3	
	Gas- und Elektrizitätswerke, Wilhelmshaven	3	
	Landelektrizität GmbH Wolfsburg	3	
	VEW Energie, Dortmund	3	
	VES VEW Energie Service GmbH, Dortmund	4	
	Gesellschaft für Energieanlagen-Betriebsführung mbH Herten	4	
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	4	
	Private Energieversorgung Baden-Württemberg	4	
	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	5	
	Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West	5	
	Rheinischer Braunkohlenbergbau	5	
	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	5	
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Bundesgebiet Ost	6
		Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	6 - 8
		Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West	8
Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH/Mobil Schmierstoff GmbH		8	
Papierherzeugende Industrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost		8 - 9	
Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bundesgebiet Ost		9 - 10	
Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz, Thüringen		10	
Steine-Erden-Industrie und Betonsteinhandwerk Bayern		10	
Feuerfeste Industrie Hessen		11	
Säureschutzindustrie Bundesgebiet West		11	
Investitionsgütergewerbe		Metallindustrie Bundesgebiet West und Ost	12
		Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg)	13
	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg, Niedersachsen	13	
	VW-Werke AG	14	
	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen, Saarland, Baden-Württemberg	14 - 15	
	Metallhandwerk Sachsen	15	
	Kfz-Gewerbe Sachsen	16	
	Feinwerktechnik Baden-Württemberg	16	
Verbrauchsgütergewerbe	Feinkeramische Industrie und Wand- und Bodenfliesen-industrie Bundesgebiet West	17	
	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West	17	
	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West Landesgruppe Rhein-Weser	17	
	Hohl- und Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern	17	
	Oberland Glas AG Bad Wurzach	18	
	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	18	
	Deutsche Spezialglas AG - DESAG - Delligsen mit den Werken Grünenplan und Eschershausen	18	
	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost	18	

Fortsetzung Verbrauchsgütergewerbe	Holz verarbeitende Industrie Nordwestdeutschland ohne Nordrhein, Westfalen-Lippe, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen	18 - 20
	Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen	20
	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	21
	Druckindustrie Bundesgebiet West und Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	21
	Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe	21
	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	21
	Schuhindustrie Bundesgebiet West	22
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	22 - 23
	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	23
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Rhein.-westf. Mühlen Nordrhein-Westfalen	24
	Süßwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	24
	Obst- und gemüseverarbeitende Industrie Nordrhein- Westfalen	24
	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinhessen	24
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (o. Berlin-Ost)	25
Handel	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern, Berlin-West und -Ost	26
	Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel Nordrhein-Westfalen, Thüringen	26 - 27
	Einzelhandel Saarland, Berlin	27
Verkehr u. Nachrichten- übermittlung	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost	28
	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	28
	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	28
	RBO Regionalbus Ostbayern	29
	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost	29
	Deutsches Reisebüro GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG	29
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Privates Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost	30
	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	30
	Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	30
Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	31
	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Sachsen	31 - 32
	Zeitschriftenverlage Niedersachsen, Bremen	32
	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg	32
	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	33
	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	33
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden	34
	Bundesgebiet West und Ost	
	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesgebiet West und Ost	34
	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung	35
	Bundesgebiet West und Ost	
	Bundesknappschaft Bundesgebiet West und Ost	35
	Tarifgemeinschaft AOK e.V. Bundesgebiet West und Ost	36
	Tarifgemeinschaft der medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK/MDS) Bundesgebiet West und Ost	36
	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	37

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung															
IG BCE ÖTV	PreußenElektra Gruppe 14.300 AN	22.12.99	01.11.99 31.12.01	Nach 2 Nullmonaten (November/Dezember 1999) Erhöhung um <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">40</td> <td style="text-align: center;">40 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(2,9 %</td> <td style="text-align: center;">2,7 %</td> <td style="text-align: center;">3,3 %</td> <td style="text-align: center;">3,1 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: center;">1.065</td> <td style="text-align: center;">1.145</td> <td style="text-align: center;">1.250</td> <td style="text-align: center;">1.350 DM</td> </tr> </table> ab 01.01.00 (AN: 300 DM Pauschale für November/Dezember 1999, 3,0 % ab 01.01.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.01) 01.01.00 31.12.01 Übernahme der Auszubildenden für 12 Monate im AZ-Volumen von 75 % gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen		30	30	40	40 DM		(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)	auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM
	30	30	40	40 DM															
	(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)															
auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM															
ÖTV	Gas- und Elektrizitätswerke, Wilhelmshaven 200 AN	10.02.00	01.11.99 31.12.01	Nach 2 Nullmonaten (November/Dezember 1999) Erhöhung um <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">40</td> <td style="text-align: center;">40 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(2,9 %</td> <td style="text-align: center;">2,7 %</td> <td style="text-align: center;">3,3 %</td> <td style="text-align: center;">3,1 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: center;">1.065</td> <td style="text-align: center;">1.145</td> <td style="text-align: center;">1.250</td> <td style="text-align: center;">1.350 DM</td> </tr> </table> ab 01.01.00 (AN: 300 DM Pauschale für November/Dezember 1999, 3,0 % ab 01.01.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.01) 01.01.00 31.12.01 Übernahme der Auszubildenden für 12 Monate im AZ-Volumen von 75 % gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, soweit von den Betriebspartnern Bedarf festgestellt wird. Bei Einstellung von 9 Monaten oder weniger mit 100 % der tariflichen AZ.		30	30	40	40 DM		(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)	auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM
	30	30	40	40 DM															
	(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)															
auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM															
ÖTV	Landelektrizität GmbH, Wolfsburg 200 AN	22.12.99	01.11.99 31.12.01	Nach 2 Nullmonaten (November/Dezember 1999) Erhöhung um <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">30</td> <td style="text-align: center;">40</td> <td style="text-align: center;">40 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(2,9 %</td> <td style="text-align: center;">2,7 %</td> <td style="text-align: center;">3,3 %</td> <td style="text-align: center;">3,1 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: center;">1.065</td> <td style="text-align: center;">1.145</td> <td style="text-align: center;">1.250</td> <td style="text-align: center;">1.350 DM</td> </tr> </table> ab 01.01.00 (AN: 300 DM Pauschale für November/Dezember 1999, 3,0 % ab 01.01.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.01) 01.01.00 31.12.01 Übernahme der Auszubildenden für 12 Monate im AZ-Volumen von 75 % gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen		30	30	40	40 DM		(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)	auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM
	30	30	40	40 DM															
	(2,9 %	2,7 %	3,3 %	3,1 %)															
auf	1.065	1.145	1.250	1.350 DM															
ÖTV	VEW Energie, Dortmund 4.100 AN	23.02.00		Vereinbarung zur unbefristeten Übernahme von Ausgebildeten bei 80 %iger Vergütung der Gr. 4, Laufzeit 2 Jahre															

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ÖTV	VES VEW Energie Service GmbH, Dortmund 200 AN	14.01.00		Für den Fall der Übernahme von Auszubildenden der VEW Energie AG nach Beendigung der Ausbildung bzw. von Ausgebildeten nach Beendigung einer befristeten Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Ausbildung bei der VEW Energie AG durch die VES: jew. 80 % des Eingangsbetrags der Vergütungs-Gr. 4 des VTV VEW Energie AG u. der garantierten individuellen Zulage
IG BCE	Gesellschaft für Energieanlagen-Betriebsführung mbH Herten k.A. AN	24.03.00		Übernahme der Auszubildenden für 6 Monate, die Anfang 2001 ihre Prüfung ablegen
ÖTV	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen 5.500 AN	26.10.00	01.10.00 31.12.01	300 DM Pauschale für Oktober bis Dezember 2000, 2,2 % ab 01.01.01 auf 1.114 1.209 1.298 1.431 DM (AN: 1.200 DM Pauschale für Oktober bis Dezember 2000, 2,2 % ab 01.01.01) - Befristete Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate, gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen - Übernahme nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten - Zusage, in 2001 Ausbildungsverträge in gleicher Zahl wie in 2000 anzubieten
ÖTV	Private Energieversorgung Baden-Württemberg 12.600 AN	30.10.00	01.06.00 31.05.02	410 DM Pauschale für Juni 2000 bis Juli 2001 2,4 % ab 01.08.01 zz. gültige Ausbildungsvergütung 994 1.153 1.281 1.426 DM 1.017,86 1.180,67 1.311,74 1.460,22 DM ab 01.08.01 (AN: 2.050 DM Pauschale für Juni 2000 bis Juli 2001, 2,4 % ab 01.08.01) Auszubildende mit Ausbildungsbeginn 1998/1999 und Ausbildungsende in 2001, die übernommen werden, werden entsprechend des MTV eingruppiert. Eingruppierung anderer Auszubildender in die Eingangsstufen (84 % von Stufe 0), dabei Übernahme aller Ausz. (kfm. u. gewerbl.) nach Vergütungs-Gr. 4

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ÖTV	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost 35.300 AN	25.06.98 28.06.00	01.03.98 kündbar: 6 M/JE 01.08.00 31.07.01	TV zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung mit u.a. folgender Regelung: Möglichkeit durch BV zur Beibehaltung der bis zum 28.02.98 geltenden AV bei Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. von 892 1.033 1.180 1.332 DM (2,5 % 2,4 % 2,5 % 2,4 %) auf 914 1.058 1.209 1.364 DM (AN: 2,42 %) Zusage der AG, trotz veränderter Rahmenbedingungen für die Unternehmen, an den Ausbildungsaktivitäten festzuhalten, mind. an der erreichten Ausbildungsquote
IG BCE	Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West 71.800 Arb./Ang.	28.06.00	01.06.00 30.06.02	Nach 1 Nullmonat (Juni) 50 DM Pauschale für Juli Erhöhung um 2,0 % ab 01.08.00 Beispiel Ruhr: 945 1.065 1.185 1.305 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Die bergmännischen Auszubildenden werden unbefristet übernommen, für alle übrigen Auszubildenden gilt eine Übernahmegarantie von neun Monaten.
IG BCE	Rheinischer Braunkohlenbergbau 11.000 AN	23.03.99	01.11.99 30.04.01	Wiederinkraftsetzung des zum 31.10.99 kündbaren Entgelt-TV; 300 DM insg. Pauschale, zahlbar im Nov. 1999 Seit 01.02.97 gültige Ausbildungsvergütung: 952 1.114 1.292 1.487 DM (AN: 2.500 DM insg. Pauschale, zahlbar in 2 Teilbeträgen im Nov. 1999 und Juli 2000) - Zusage von 200 neuen Ausbildungsverträgen in jedem Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Tarifvereinbarung. - Verlängerung des Übernahmeangebotes auf eine 3-monatige halbe Stelle für Auszubildende, die ihre Ausbildung bis zum 30.04.01 beenden; alternativ: Zahlung von 5.000 DM als einmalige Starthilfe.
IG BCE	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 12.900 Arb./Ang.	26.04.00	01.04.00 01.03.02	Erhöhung von 752/911 911/1.071 1.071/1.230 1.230/1.389 DM (4,0/3,7% 3,7/3,4% 3,4/3,3% 3,3/3,1%) auf 782/945 945/1.107 1.107/1.270 1.270/1.432 DM (2,0/2,0% 2,0/2,1% 2,1/2,0% 2,0/2,0%) auf 798/964 964/1.130 1.130/1.295 1.295/1.461 DM ab 01.05.01 für gewerbliche (über Tage), kaufmännische u. technische Berufe / gewerbliche Berufe (unter Tage) (Arb./Ang.: 40 DM Vorweganhebung in allen Gruppen, danach Erhöhung um 2,0 % ab 01.04.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.05.01) Schaffung von insgesamt 40 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, somit Einstellung von jeweils 150 Auszubildenden in den Jahren 2001 und 2002.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Bundesgebiet Ost 85.700 Arb./Ang.	20.06.00	01.06.00	Erhöhung um 40 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (3,8 % 3,6 % 3,4 % 3,2 %) auf 1.099 1.138 1.205 1.290 DM Erhöhung um 35 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren ab 01.06.01 (3,2 % 3,1 % 2,9 % 2,7 %) auf 1.134 1.173 1.240 1.325 DM (Arb./Ang.: jew. 500 DM Pauschale für Juni/Juni 2000, 3,3 % ab 01.08.00, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.10.01)
			31.05.02	
IGM	Saarland 12.000 Arb./Ang.	29.09.00	01.09.00	Erhöhung um 40 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (3,8 % 3,6 % 3,4 % 3,2 %) auf 1.099 1.138 1.205 1.290 DM Erhöhung um 35 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren ab 01.09.01 (3,2 % 3,1 % 2,9 % 2,7 %) auf 1.134 1.173 1.240 1.325 DM (Arb./Ang.: jew. 500 DM Pauschale für September/ Oktober 2000, 3,3 % ab 01.11.00, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.01.02)
			31.08.02	
		14.04.99	01.09.98	TV zur Beschäftigungssicherung: Regelung wie NRW
IG BCE	Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West 588.200 AN	22.03.00	Regional unterschiedlich 01.06./ 01.07./ 01.08.00 bis 28.02./ 31.03./ 30.04.02	Erhöhung um 2,2 % für 12 Monate 2,0 % Stufenerhöhung für 9 Monate Beispiel <u>Nordrhein</u> : 1.148 1.289 1.431 1.549 DM 1.171 1.315 1.460 1.580 DM ab 01.06.01 (AN: gleicher Abschluss)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West			<p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen und Langzeitarbeitslose für die Dauer der Tarifvertragslaufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 % der gültigen tariflichen Entgeltsätze im 1. Beschäftigungsjahr bei am/nach dem 01.06.00 beginnenden unbefristeten Arbeitsverhältnissen der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 - voller Tarifsatz bis zur Entgeltgruppe E 4 für vom Ausbildungsbetrieb/-unternehmen übernommene ausgebildete Berufsanfänger bei Übernahme einer berufsfremden Tätigkeit sowie unabhängig von der Entgeltgruppe bei Übernahme in eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Std./W. - 95 % für extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr in den Entgeltgruppen E 10 bis E 13 <p>Fortführung und weiterer Ausbau der Ausbildungsplatz-Initiative, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der 1998 angestrebten Erhöhung der Ausbildungsplatzzahl um 5 % bis Ende 2000 sowie weitere Erhöhung um 5 % bis Ende 2002 - Befristetes Arbeitsverhältnis von möglichst 12 Monaten für übernommene Ausgebildete - Besondere Förderung der Jugendlichen mit geringen Ausbildungsplatzchancen durch gesondertes Förderprogramm „Start in den Beruf“ - Grundsatz: „Ausbildung geht vor Übernahme“ - Fortsetzung der regionalen „Runden Tische für Arbeitsmarktfragen“ - Überarbeitung des „TV zur Förderung der Integration von Jugendlichen“
	Bundesgebiet Ost 30.500 AN	01.04.00	01.07.00 30.04.02	<p>Erhöhung um 2,8 % auf 888 962 1.058 1.164 DM 2,8 % Stufenerhöhung ab 01.07.01 auf 913 989 1.088 1.194 DM</p> <p>(AN: gleicher Abschluss)</p> <p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueingestellte für die Dauer der Tarifvertragslaufzeit (95 % in den Entgeltgruppen E 1 bis E 7 im 1. Beschäftigungsjahr)</p> <p>Fortführung der Ausbildungsplatz-Initiative, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befristetes Arbeitsverhältnis von möglichst 12 Monaten für übernommene Ausgebildete - Grundsatz: „Ausbildung geht vor Übernahme“ - Besondere Förderung der Jugendlichen mit geringen Ausbildungsplatzchancen durch gesondertes Förderprogramm „Start in den Beruf“ - Förderung nach Ausbildungsaktivität an bisher nicht ausbildende Betriebe

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	10.03.99		Gemeinsame Erklärung der paritätischen Berufsbildungsräte Chemie, Papier und Glas zum „Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit - Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher“.
IG BCE	Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West 42.400 Arb./Ang.	22.06.99	01.07.99 30.09.00	Erhöhung von 1.060 1.160 1.240 1.320 DM (3,8 % 3,4 % 4,0 % 3,8 %) auf 1.100 1.200 1.290 1.370 DM (Arb./Ang.: 3,0 % sowie eine zusätzliche Einmalzahlung von 13 % eines tarifl. Monatseinkommens) - Erhöhung der Ausbildungsplatzzahl um weitere 7,5 % im Verbandsdurchschnitt - Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate, bei akzeptablen Prüfungsergebnissen und wenn es die wirtschaftliche Lage zulässt.
IG BCE	Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH / Mobil Schmierstoff GmbH 2.500 Arb./Ang.	01.03.00	01.03.00 28.02.01	Erhöhung von 1.171 1.275 1.391 1.495 DM (3,3 % 3,5 % 3,5 % 3,7 %) auf 1.210 1.320 1.440 1.550 DM (Arb./Ang.: 3,2 %) - Weiterführung der Regelung zur 6-monatigen Übernahme von Ausgebildeten - ernsthaftes Bemühen der Arbeitgeber zur Übernahme von Ausgebildeten in ein festes Arbeitsverhältnis in der Reihenfolge der Prüfergebnisse - vor Übernahme der Ausgebildeten Erarbeitung einer Einstiegs-Entgeltstruktur durch eine paritätisch besetzte Kommission
IG BCE	Papierzeugende Industrie alle regionalen Bereiche West 50.900 Arb./Ang.	29.03.00	01.03.00 28.02.02	Erhöhung um 2,2 % 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.01 <u>Beispiel Hessen:</u> 1.227 1.268 1.378 1.432 DM 1.252 1.293 1.406 1.461 DM ab 01.03.01 (AN: 2,2 %, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.01, 300 DM zusätzliche Einmalzahlung) Wiederinkraftsetzung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen (95 %) und Langzeitarbeitslose (90 %) im 1. Beschäftigungsjahr für die Dauer der Tarifvertragslaufzeit Fortsetzung der Ausbildungsplatz-Initiative, u.a. - nach Möglichkeit Steigerung des Ausbildungsplatzniveaus - Einsatz der Tarifvertragsparteien zur befristeten Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate - Empfehlung zur Wiederbesetzung aufgrund von Altersteilzeit frei gewordener Arbeitsplätze durch übernommene Ausgebildete - Fortsetzung der regionalen „Runden Tische für Arbeitsmarktfragen“

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																														
IGM	Fortsetzung Papierherstellende Industrie Bundesgebiet Ost 4.000 Arb./Ang.	29.03.00	01.04.00 31.03.02	<p>Erhöhung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">um</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">15</td> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: right;">20 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(1,0 %)</td> <td style="text-align: center;">1,4 %</td> <td style="text-align: center;">1,8 %</td> <td style="text-align: right;">1,6 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: center;">982</td> <td style="text-align: center;">1.055</td> <td style="text-align: center;">1.132</td> <td style="text-align: right;">1.261 DM</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">um</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">15</td> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: right;">20 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(1,0 %)</td> <td style="text-align: center;">1,4 %</td> <td style="text-align: center;">1,8 %</td> <td style="text-align: right;">1,6 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: center;">992</td> <td style="text-align: center;">1.070</td> <td style="text-align: center;">1.152</td> <td style="text-align: right;">1.281 DM</td> </tr> </table> <p>ab 01.04.01</p> <p>(AN: 2,6 % ab 01.04.00, 2,6 % Stufenerhöhung ab 01.07.01, 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.02.02)</p> <p>Fortsetzung der Ausbildungsplatz-Initiative, u.a. :</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Möglichkeit Steigerung des Ausbildungsplatz-niveaus - Fortsetzung der „Runden Tische für Arbeitsmarkt-fragen“ - Einsatz der Tarifvertragsparteien zur befristeten Übernahme der Ausgebildeten für 12 Monate - Empfehlung zur Wiederbesetzung aufgrund von Altersteilzeit frei gewordener Arbeitsplätze durch übernommene Ausgebildete 	um	10	15	20	20 DM		(1,0 %)	1,4 %	1,8 %	1,6 %)	auf	982	1.055	1.132	1.261 DM	um	10	15	20	20 DM		(1,0 %)	1,4 %	1,8 %	1,6 %)	auf	992	1.070	1.152	1.281 DM
	um	10	15	20	20 DM																													
		(1,0 %)	1,4 %	1,8 %	1,6 %)																													
	auf	982	1.055	1.132	1.261 DM																													
um	10	15	20	20 DM																														
	(1,0 %)	1,4 %	1,8 %	1,6 %)																														
auf	992	1.070	1.152	1.281 DM																														
Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen 13.600 Arb./Ang.	20.04.00	01.03.00 28.02.02	01.05.01	<p>Erhöhung um 2,5 %</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: center;">959</td> <td style="text-align: center;">1.023</td> <td style="text-align: center;">1.149</td> <td style="text-align: right;">1.218 DM</td> </tr> </table> <p>2,5 % Stufenerhöhung ab 01.04.01</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">auf</td> <td style="text-align: center;">983</td> <td style="text-align: center;">1.049</td> <td style="text-align: center;">1.178</td> <td style="text-align: right;">1.248 DM</td> </tr> </table> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Abschluss eines TV zur Übernahme von Auszubilden- den auf der Basis des TV der Metall- und Elektro- industrie NRW Ausnahme: befristete Übernahme der Ausgebildeten für 6 Monate, ab 01.05.02 für 12 Monate.</p>	auf	959	1.023	1.149	1.218 DM	auf	983	1.049	1.178	1.248 DM																				
auf	959	1.023	1.149	1.218 DM																														
auf	983	1.049	1.178	1.248 DM																														
Hessen 4.500 Arb./Ang.	24.05.00	01.03.00 28.02.02		Übernahme des NRW-Ergebnisses																														
Baden-Württemberg 11.700 Arb./Ang.	08.06.00	01.03.00 31.03.02		<p>festgeschriebene AV bis 31.12.01: 960 1.050 1.190 DM</p> <p>(Arb./Ang.: insg. 250 DM Pauschale für März bis Mai, 2,5 % ab 01.06.00, 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.05.01)</p> <p>Schlichtungsergebnis vom 08.06.00, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Auszubildenden, die nach dem 01.07.02 die Abschlussprüfung bestanden haben, für mind. 12 Monate - keine Übernahmeverpflichtung, wenn Arbeitgeber über Bedarf ausgebildet hat und/oder bei akuten Beschäftigungsproblemen 																														

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Sägeindustrie Bundesgebiet Ost 6.800 Arb./Ang.	13.06.00	01.04/ 01.07.00 31.03.02	Ecklohn: 3,95 % ab 01.04./01.07.00 3,64 % Stufenerhöhung ab 01.05./01.08.01 für Betriebe ab/bis 30 Beschäftigte Entsprechende Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen (45 / 49 / 52 / 53 Facharbeiter-ecklöhne im 1. - 4. Ausbildungsjahr) Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in ein befristetes Vollzeitarbeitsverhältnis von 6 Monaten ab 01.04.01, von 12 Monaten ab 01.04.02 Ausnahme: Betriebe bis zu 30 AN
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz 3.800 AN	04.05.00	01.04.00 31.03.01	Erhöhung um 2,1 % auf 906 1.036 1.156 1.270 DM (AN: Vorweganhebung 0,07/0,04 DM/Std. f. Gr. 2 - 4/ 5 - 7; 100 DM Einmalzahlung f. Gr. 8 - 12; Erhöhung um 2,1 %) Weiterführung der Einstiegstarife: Bei Übernahme von AN nach erfolgreichem Abschluss einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung oder von Hochschulabsolventen, Möglichkeit zur 10 %igen Entgeltkürzung im 1. Jahr der Übernahme, im 2. Jahr Bezahlung entsprechend der Eingruppierung mit dem 1. Jahr in der Gruppe.
IG BAU	Steine-Erden-Industrie (alle Fachbereiche außer Ziegelindustrie) und Betonsteinhandwerk Bayern 43.000 Arb./Ang.	17.06.00	01.06.00 31.05.02	Erhöhung um 2,1 % zur Einkommenserhöhung sowie weitere 2,1 % ab 01.06.01 zur individuellen Altersvorsorge Beispiel Betonsteinhandwerk: 998 1.198 1.425 1.543 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		01.07.98	01.07.98 31.12.01	Einstiegstarife (MTV v. 01.07.98): Für unbefristet übernommene Ausgebildete / neu eingestellte Arbeitslose jeweils 90 / 85 % der gültigen Einkommensgruppe im 1. Jahr der Beschäftigung.
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Thüringen Arb./Ang.	19.04.99	01.05.99 31.03.01	Erhöhung um 1,5 % auf 736 826 953 DM 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.02.00 auf 747 838 967 DM ab 01.02.00 (Arb./Ang.: Nach einem Nullmonat (April) 1,5 % ab 01.05.99, 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.02.00) Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete und bei Neueinstellung von Arbeitslosen: Absenkung der tariflichen Stundenlöhne oder Monatsgehälter um 10 / 5 % im 1. / 2. Beschäftigungsjahr.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Feuerfeste Industrie Hessen 1.500 AN	01.02.00	01.01.00 30.04.01	Erhöhung von 890 992 1.103 1.206 DM (2,0 % 2,0 % 2,0 % 2,0 %) auf 908 1.012 1.125 1.230 DM (1,1 % 1,2 % 1,2 % 1,1 %) auf 918 1.024 1.138 1.244 DM ab 01.10.00 (AN: 2,0 % ab 01.02.00, 1,15 % Stufenerhöhung ab 01.10.00) Fortführung der Regelungen zu abgesenkten Ausbildungsvergütungen sowie zu Einstellungsstarifen: - Unter Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien können Arbeitgeber und Betriebsrat zur Ausbildungsförderung die Vergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr reduzieren. - 10-/5%iger Abschlag auf das Tarifentgelt im 1. / 2. Jahr der Übernahme nach erfolgreichem Abschluss einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung; danach Bezahlung entsprechend der Eingruppierung, beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe.
IG BAU IG BCE	Säureschutzindustrie Bundesgebiet West 11.500 Arb./Ang.	21.06.00	01.06.00 31.05.01	Erhöhung um 2,2 % auf 930 1.032 1.146 1.250 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Zur Förderung der Ausbildung Wiederinkraftsetzung der Regelung über eine mögliche Absenkung der Ausbildungsvergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr, dabei Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg) 12.100 Arb./Ang.	13.01.00	01.02.00	Erhöhung um 30 DM in allen Ausbildungsjahren (3,5 % 3,3 % 3,0 % 2,8 %) auf 893 945 1.032 1.109 DM um 21 22 24 26 DM (2,3 % in allen Ausbildungsjahren) auf 914 967 1.056 1.135 DM ab 01.02.01 (Arb./Ang.: 2,8 % ab 01.02.00, 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.02.01)
			30.09.01	
IGM	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen 7.600 AN	26.05.00	01.06.00	Erhöhung um 38 40 40 42 DM (3,0 % 3,0 % 2,9 % 2,9 %) auf 1.305 1.372 1.405 1.472 DM um 27 29 30 31 DM (2,1 % in allen Ausbildungsjahren) auf 1.332 1.401 1.435 1.503 DM ab 01.08.01 (AN: 330 DM Pauschalzahlung für Juni und Juli, 3,0 % ab 01.08.00, 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.08.01)
			31.05.02	
		13.11.98	01.01.99 31.12.01	

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	VW-Werke AG 104.000 AN	18.09.00	01.10.00 30.09.02	Nach 3 Nullmonaten (Oktober bis Dezember 2000) Erhöhung um 51 51 55 56 DM (3,1 % 3,0 % 3,1 % 3,0 %) auf 1.712 1.768 1.822 1.933 DM ab 01.01.01 um 33 33 39 40 DM (1,9 % 1,9 % 2,1 2,1%) auf 1.745 1.801 1.861 1.973 DM ab 01.02.02 (einschl. Ausgleichszulagen gemäß der Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung) (AN: 850 DM Pauschale für Oktober bis Dezember 2000, 3,0 % ab 01.01.01, 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.02.02)
			28.09.95/ 14.07.97	01.01.96 3 M/JE
IGM	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinessen 7.100 Arb./Ang.	20.04.99	01.04.99 31.03.01	Erhöhung um 10 20 30 40 DM (1,2 % 2,3 % 3,3 % 4,2 %) auf 847 899 940 1.002 DM um 10 15 20 25 DM (1,2 % 1,7 % 2,1 % 2,5 %) auf 857 914 960 1.027 DM ab 01.04.00 (Arb./Ang.: 3,1 % ab 01.04.99, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.00) Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestan- dener Abschlussprüfung in Betrieben mit mehr als 5 AN. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z. B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																														
	Fortsetzung Schlosser- und Schmiedehandwerk Saarland 6.500 Arb./Ang.	28.04.99	01.08.99 30.04.01	<p>Erhöhung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">21</td> <td style="width: 10%;">24</td> <td style="width: 10%;">26</td> <td style="width: 10%;">27 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(2,9 %)</td> <td>2,9 %</td> <td>3,1 %</td> <td>3,0 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>736</td> <td>839</td> <td>876</td> <td>927 DM</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">um</td> <td style="width: 10%;">19</td> <td style="width: 10%;">22</td> <td style="width: 10%;">23</td> <td style="width: 10%;">24 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="4">(2,6 % in allen Ausbildungsjahren)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>755</td> <td>861</td> <td>899</td> <td>951 DM</td> </tr> </table> <p>ab 01.08.00</p> <p>(Arb./Ang.: 3,0 % ab 01.05.99, 2,6 % Stufenerhöhung ab 01.05.00)</p> <p>Weiterhin Übernahme grundsätzlich für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung in Betrieben mit mehr als 10 AN. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z. B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p>	um	21	24	26	27 DM		(2,9 %)	2,9 %	3,1 %	3,0 %)	auf	736	839	876	927 DM	um	19	22	23	24 DM		(2,6 % in allen Ausbildungsjahren)				auf	755	861	899	951 DM
um	21	24	26	27 DM																														
	(2,9 %)	2,9 %	3,1 %	3,0 %)																														
auf	736	839	876	927 DM																														
um	19	22	23	24 DM																														
	(2,6 % in allen Ausbildungsjahren)																																	
auf	755	861	899	951 DM																														
	Baden-Württemberg 86.100 Arb./Ang.	22.05.00	01.04.00 28.02.02	<p>Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in 2000 und 2001 (Anpassung der vermögenswirksamen Leistungen an Arbeiter und Angestellte): 1.064 1.128 1.247 1.312 DM</p> <p>(Arb./Ang.: 330 DM Pauschale für April und Mai, 2,9 % ab 01.06.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.01)</p> <p>Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p>																														
IGM	Metallhandwerk Sachsen 18.600 AN	05.04.00	01.04.00 31.12.00	<p>Unveränderte Ausbildungsvergütungen seit Anfang 1995: 700 770 840 910 DM</p> <p>(AN: nach tariflosem Zustand (seit Anfang 1995) erster gemeinsamer Vergütungs-TV mit 10 Entgeltgruppen: 1.982 DM - 5.547 DM)</p>																														
		30.11.99	01.01.00 31.12.03	<p>Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung. In Betrieben mit weniger als 20 AN abweichende Einzelvereinbarungen mit Zustimmung des BR möglich.</p>																														

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																														
IGM	Kfz-Gewerbe Sachsen 29.400 AN	08.03.00	01.03.00 28.02.02	<p>Erhöhung</p> <table border="0"> <tr> <td>um</td> <td>20</td> <td>20</td> <td>15</td> <td>15 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(3,1 %</td> <td>2,6 %</td> <td>1,7 %</td> <td>1,6 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>675</td> <td>785</td> <td>885</td> <td>965 DM</td> </tr> </table> <table border="0"> <tr> <td>um</td> <td>15</td> <td>15</td> <td>15</td> <td>10 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(2,2 %</td> <td>1,9 %</td> <td>1,7 %</td> <td>1,0 %)</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>690</td> <td>800</td> <td>900</td> <td>975 DM</td> </tr> </table> <p>ab 01.05.01</p> <p>(AN: nach 2 Nullmonaten (März und April) 4,0 %, 1,9 % Stufenerhöhung ab 01.05.01)</p> <p>Weiterhin Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung. In Betrieben mit weniger als 20 AN abweichende Einzelvereinbarungen mit Zustimmung des BR möglich.</p>	um	20	20	15	15 DM		(3,1 %	2,6 %	1,7 %	1,6 %)	auf	675	785	885	965 DM	um	15	15	15	10 DM		(2,2 %	1,9 %	1,7 %	1,0 %)	auf	690	800	900	975 DM
um	20	20	15	15 DM																														
	(3,1 %	2,6 %	1,7 %	1,6 %)																														
auf	675	785	885	965 DM																														
um	15	15	15	10 DM																														
	(2,2 %	1,9 %	1,7 %	1,0 %)																														
auf	690	800	900	975 DM																														
IGM	Feinwerktechnik Baden-Württemberg 3.300 Arb./Ang.	22.05.00	01.04.00 28.02.02 kündbar 28.02.02 (ohne Nachwirkung) 03.04.97	<p>Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in 2000 und 2001 (Anpassung der vermögenswirksamen Leistungen an Arbeiter und Angestellte): 1.130 1.197 1.309 1.396 DM</p> <p>(Arb./Ang.: 330 DM Pauschale für April und Mai, 2,9 % ab 01.06.00, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.01)</p> <p>Im Rahmen der Verlängerung des TV zur Beschäftigungssicherung weiterhin Übernahme der Auszubildenden für mind. 6 Monate. Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme).</p> <p>Vereinbarung einer Ausbildungsquote im Rahmen des Manteltarifvertrags: keine Vergütung von Mehrarbeitszuschlägen ab 5 %igem Anteil Auszubildender in einem Betrieb. <u>Voraussetzung:</u> Mehrarbeit ist grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten durch Freizeit auszugleichen.</p>																														

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Feinkeramische Industrie und Wand- und Bodenfliesenindustrie Bundesgebiet West 40.400 Arb./Ang.	31.10.00	01.10/ 01.11.00 30.09./ 31.10.02 (regional unterschiedl.)	Erhöhung um 2,2 % (Ausbildungsvergütung regional unterschiedlich) 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.10.01 bzw. 01.11.01 (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen und Ausgebildete für die Dauer von mindestens 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Bundesgebiet West 16.900 Arb./Ang.	12.10.00	01.11.00 31.10.02	Erhöhung um 2,4 % (bisher 941 1.025 1.152 1.254 DM) 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.11.01 (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für die Dauer von mindestens 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West 2.500 Arb./Ang.	19.09.00	01.10.00 30.09.02	Erhöhung um 2,2 % auf 1.050 1.134 1.289 1.397 DM 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.10.01 auf 1.071 1.157 1.315 1.425 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für die Dauer von mindestens 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Rhein-Weser 12.700 AN	16.08.00	01.01.01	Erhöhung um 2,0 % auf 1.092 1.214 1.349 1.471 DM 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.03.02 auf 1.116 1.241 1.379 1.503 DM (AN: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für die Dauer von mindestens 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Hohl- und Kristallglaserzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern 13.700 Arb./Ang.	15.09.00	01.10.00 30.09.02	Nach 1 Nullmonat (Oktober) Erhöhung um 2,5 % (bisher 955 1.054 1.232 1.361 DM) 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.12.01 (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für die Dauer von mindestens 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Oberland Glas AG Bad Wurzach 1.000 Arb./Ang.	31.05.00	01.07.00 30.06.02	Erhöhung um 2,2 % auf 944 1.094 1.222 1.318 DM 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.06.01 auf 963 1.116...1.246 1.344 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Festlegung der Ausbildungsplätze auf 90 (wie bisher) für die Laufzeit des Lohn- u. Gehalts-TV
IG BCE	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim 1.000 Arb./Ang	14.10.98	01.11.98 31.10.00	Erhöhung um 2,3 % 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.11.99 auf 1.005 1.146 1.266 1.354 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Übernahme der Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für mind. 12 Monate vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf bei 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis üblichen Tarifgruppe.
IG BCE	Deutsche Spezialglas AG - DESAG- Delligsen mit den Werken Grünenplan und Eschershausen 1.200 Arb./Ang.	26.09.00	01.10.00 30.09.02	Erhöhung um 2,4 % auf 1.062 1.169 1.308 1.460 DM 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.10.01 auf 1.084 1.194 1.335 1.491 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit für die Dauer von mind. 12 Mon. in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IG BCE	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost 11.900 Arb./Ang.	01.12.00	01.12.00 31.12.02	Erhöhung um 25 25 30 30 DM (3,1 % 2,8 % 2,9 % 2,7 %) auf 834 913 1.057 1.158 DM (Arb./Ang.: Erhöhung der LGr. 6/Geh.Gr.K/T3 um 3,2 %, ab 01.12.01 um weitere 3,1 %, übrige Löhne u. Gehälter Erhöhung entsprechend dem jeweiligen Prozentgitter) Empfehlung der TV-Parteien, Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die Dauer von 12 Monaten in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.
IGM	Holz verarbeitende Industrie Nordwestdeutschland ohne Nordrhein 93.900	24.01.97	01.01.97 31.12.00	Protokollnotiz zum Mantel-TV vom 24.01.97: Absichtserklärung der TV-Parteien, dass die durch Betriebsvereinbarungen möglichen abweichenden Regelungen zur Wochen-AZ und der Freizeitausgleich für Mehrarbeit bestehende Arbeitsplätze sichern, neue Arbeitsplätze schaffen oder die Ausbildungskapazi- täten erhöhen sollen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Fortsetzung Holz verarbeitende Industrie Westfalen-Lippe 55.800 Arb./Ang.	09.06.00	01.05.00 30.04.02	Erhöhung um 2,5 % auf 1.041 1.111 1.203 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.06.01 auf 1.067 1.139 1.233 (45/48/52 Facharbeiter-Ecklöhne) (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Kürzung der Ausbildungsvergütung um 3,35 % bezogen auf den Facharbeiterecklohn Stand: 01.05.99 (gilt nicht für das 4. Ausbildungsjahr) möglich. Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung und für die zum 01.09.00 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden. <i>Voraussetzung:</i> Zusätzliche Einstellung von Auszubildenden in Höhe von 10 % in der Ausbildungsperiode 2000 gegenüber 1999.
			09.06.00	01.05.00 30.04.03
	Baden-Württemberg 46.400 Arb./Ang.	27.09.99	01.09.99 31.08.01	Erhöhung um 30 DM (2,8 % 2,7 % 2,5 % 2,4 %) auf 1.095 1.150 1.215 1.290 DM Stufenerhöhung um weitere 30 DM ab 01.09.00 (2,7 % 2,6 % 2,5 % 2,3 %) auf 1.125 1.180 1.245 1.320 DM (Arb./Ang.: 2,5 % ab 01.05.00, Stufenerhöhung um 2,5 % ab 01.07.01 aus Abschluss vom 17.05.00)
			01.09.99 31.08.01 ohne Nachwirkung	Für Betriebe, die zum 01.09.99 bzw. in dieser Ausbildungsperiode 10 % mehr Auszubildende gegenüber 1997 einstellen, gelten bezüglich der Neueinstellungen 1999 folgende Ausbildungsvergütungen: 1.010 1.065 1.130 1.205 DM im 1. bis 4. Ausbildungsjahr. Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung und für die zum 01.09.99 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden.
		20.06.00	01.05.00 31.07.04	Übernahmeverpflichtung von Auszubildenden. Weitgehend gleiche Regelungen wie für Westfalen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	<p>Fortsetzung Holz verarbeitende Industrie Thüringen</p> <p>11.300 Arb./Ang.</p>	22.05.00	01.04.00 31.03.02	<p>Erhöhung um 3,0 % auf 737 811 959 1.073 DM 3,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.01 auf 759 835 988 1.105 DM</p> <p>(Arb./Ang.: insg. 150 DM Pauschale für April/Mai, 2,5 % ab 01.06.00, 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.04.01)</p> <p>TV zur Beschäftigungsbrücke in Anlehnung an den Abschluss der Holzverarbeitenden Industrie Hessen; darin u.a. Übernahme der Ausgebildeten ab 01.05.01 für mind. 6 Monate, ab 01.05.02 für mind. 12 Monate</p>
	<p>Sachsen</p> <p>15.300 AN</p>	09.12.98	01.01.99 31.08.02	<p>Erhöhung um 0,4 % sowie Stufenerhöhung ab 01.09.99 um 1,4 % auf 850 919 988 DM AV-Erhöhung ab 01.09.02 entsprechend der Entgelt- erhöhung</p> <p>(AN: Abschluss vom 16.07.00: Insgesamt 120 DM Einmalzahlung für Mai und Juni für verzögerten Abschluss, 2,5 % ab 01.7.00)</p>
		09.12.98	01.09.99 31.05.03 ohne Nachwir- kung	<p>Vereinbarung zur Förderung einer Ausbildungsinitia- tive, die die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs- plätze oder die ständige Gewährleistung eines über- durchschnittlichen Anteiles der Auszubildenden an der Belegschaft zum Ziel hat.</p> <p>Unter folgenden Voraussetzungen gelten verminderte Ausbildungsvergütungen für Neueinstellungen in den Jahren 1999, 2000 u. 2001 mit 715 787 931 DM (Holz verarb. Ind.) 665 732 866 DM (Spielwaren- u. Kunststoffind.):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ausbildungsbetriebe, deren Anzahl aller in der Ausbildung innerhalb von 3 Lehrjahren befindli- chen Auszubildenden 5 % der Belegschaft oder mehr ausmacht, 2. für Ausbildungsbetriebe, die auf der Basis 01.09.98 pro weiterem Lehrjahr die Anzahl der gesamten Ausbildungsverhältnisse um jeweils 10 % erhöhen. <p>Die Betriebe sind verpflichtet, dem VHKS (Unterneh- merverband) die Gesamtzahl der Ausbildungsver- hältnisse nach Lehrjahren per September 1998 und zu Beginn des neuen Lehrjahres zu melden.</p>
IGM	<p>Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen</p> <p>6.300 Arb./Ang.</p>	22.05.00	01.04.00 31.03.01	<p>Erhöhung um 2,5 % auf 1.040 1.109 1.201 DM (45/48/52 Facharbeiter-Ecklöhne)</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Kürzung der Ausbildungsvergütung um 3,35 % möglich, weitgehend gleiche Regelung wie für Holzverarb. Industrie Westfalen-Lippe</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG Med.	Papier- und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West u. Ost 93.800 Arb./Ang.	12.05.00	01.04.00 31.03.02	Nach 2 Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung um 3,0 % ab 01.06.00 auf 1.154 1.257 1.360 1.463 DM 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.06.01 auf 1.183 1.288 1.394 1.500 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		12.05.00	01.08.00	Übernahmeverpflichtung für Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mind. ein Jahr (bisher 6 Monate).
IG Med.	Druckindustrie Bundesgebiet West und Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt 200.000 Arb./Ang.	11.05.00	01.04.00	Erhöhung um 45 DM (3,5 % 3,2 % 3,0 % 2,8 %) auf 1.346 1.446 1.546 1.646 DM Stufenerhöhung um weitere 39 DM ab 01.06.01 (2,9 % 2,7 % 2,5 % 2,4 %) auf 1.385 1.485 1.585 1.685 DM (Arb./Ang.: 3,0 % ab 01.04.00 (Ost: 01.07.00), 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.06.01)
		Ost: 16.05.00	01.07.00 31.03.02	
		11.05.00	01.01.01 (3 Mon.)	- Verlängerung der Frist zur Übernahme Ausgebildeter im bestehenden TV vom 19.04.96 von 6 auf 12 Monate, - weiterhin Appell der TV-Parteien an die Betriebe, möglichst viele Ausbildungsplätze - auch über den eigenen Bedarf hinaus - einzurichten, - Einigkeit der TV-Parteien darüber, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.
IGM	Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe 43.700 Arb./Ang.	09.05.00	01.04.00 31.03.02	Erhöhung um 3,0 % auf 936 1.005 1.098 1.235 DM 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.04.01 (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
			01.05.00 31.12.03	Übernahmeverpflichtung bis 30.04.01 für 6 Monate, ab 01.05.01 für 12 Monate.
IG BCE	Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg 13.000 Arb./Ang.	04.05.00	01.04.00 31.03.02	Nach 1 Nullmonat (April) Erhöhung um 2,1 % auf 891 961 1.021 DM (NWD) 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.01 auf 909 980 1.041 DM (NWD) (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
			22.03.96	Vereinbarung der TV-Parteien zur Beschäftigungssicherung: Gleiche Regelung wie für Schuhindustrie.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Schuhindustrie Bundesgebiet West 25.000 Arb./Ang.	29.11.99 13.03.96	01.01.00 31.12.00	<p>Nach 2 Nullmonaten (November u. Dezember 1999) Erhöhung um 31 DM für gewerbl. Auszubildende: auf 995 1.036 1.183 DM (3,2 % 3,1 % 2,7 %)</p> <p>kaufm. Auszubildende: AV regional unterschiedlich</p> <p>(Arb./Ang.: Nach 2 Nullmonaten November/Dezember 1999 3,0 % im Durchschnitt)</p> <p>Vereinbarung der TV-Parteien: Die Betriebe bieten im verstärkten Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an. Darüber hinaus wird eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt.</p>
IGM	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West 186.200 Arb./Ang.	23.09.00	01.09.00 30.09.02 (Bekl. Nieders. 01.10.00 31.10.02)	<p>Erhöhung um 2,4 % 2,4% Stufenerhöhung ab 01.09.01</p> <p>Beispiel: Textilindustrie Baden-Württemberg: von 1.036 1.112 1.237 1.336 DM auf 1.061 1.139 1.267 1.368 DM ab 01.09.00 auf 1.086 1.166 1.297 1.401 DM ab 01.09.01</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Wiederinkraftsetzung der Öffnungsklausel für Unternehmen in schwieriger wirtschaftlicher Lage mit Beschäftigungssicherung.</p> <p>Grundsätzliche Übernahmeverpflichtung für Ausgebildete für mind. 12 Monate.</p> <p>Fortbestand des erstmals am 18.03.96 abgeschlossenen Textil-Bekleidungs-Bündnisses für Beschäftigung und Ausbildung: - Die TV-Parteien stimmen darin überein, dass die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses von entscheidender Bedeutung für die Zukunftssicherung ist. Sie werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die Attraktivität der Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie herauszustellen, um damit qualifizierte Jugendliche für die Ausbildung zu gewinnen. Sie treten nach Wirksamwerden des Bündnisses für Beschäftigung und Ausbildung mit ernsthaftem Einigungswillen in Gespräche über alle Ausbildungsfragen ein.</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	17.01.97/ 23.09.00	01.06.97 31.12.02 (ohne Nachwirkung)	<p>Verlängerung des TV von 1997 zur Aus-, Fort- und Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt durch einen Bildungsbeitrag je AN in Höhe von 7,00 DM 1997 10,00 DM ab 1998. <p>Der Bildungsbeitrag wird vom tariflichen Urlaubsgeld abgeführt. Die Auszahlung an den AN vermindert sich entsprechend.</p> <p>Bezahlte Freistellung von der Arbeit für eine Bildungsmaßnahme erfolgt bis zu einer Woche/Jahr. Bei Inanspruchnahme von 2 % der AN eines Betriebes ist Ablehnung durch den Arbeitgeber möglich. Die TV-Parteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branchen.</p> <p>Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert.</p> <p>Zur Erleichterung sowie zur Sicherung u. Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die TV-Parteien in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein "Handbuch für Berufsbildung" zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die TV-Parteien setzen sich dafür ein, dass die Unternehmen der Textil- u. Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen u. betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p>
IGM	Textilindustrie Bundesgebiet Ost 19.900 Arb./Ang	26.08.99	01.10.99 31.10.01	<p>Nach 2 Nullmonaten (August u. September 1999) Erhöhung um 4,0 % 2,5% Stufenerhöhungen ab 01.06.00 auf Basis der Tarifsätze vom 31.07.99, ab 01.11.00 Erhöhung analog des Tarifabschlusses Textilindustrie West zzgl. 0,5 % (= 2,9 %), ab 01.04.01 um 3,0 % auf Basis der Tarifsätze vom 31.10.00.</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Tarifvertragliche Vereinbarung zur Berufsbildung, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der TV-Parteien am zwischen Gesamttextil und der IG Metall vereinbarten Berufsbildungsrat. - Appell der TV-Parteien an die Unternehmen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. - Ist eine Übernahme im ausbildenden Betrieb nicht möglich, wird der Verband die Vermittlung im Rahmen der "Lehrlingsbörse" in einen anderen Betrieb anstreben.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Rhein.-westf. Mühlen NRW 700 AN	25.01.00	01.11.99 31.10.01 01.11.99 31.12.02	Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung: 969 1.091 1.214 DM (AN: 2,5 %, 3,0 % Stufenerhöhung ab 01.11.00) Zusage der dem Entgelt-TV unterliegenden Betriebe, in den Jahren 1999 bis einschl. 2001 so viele Aus- bildungsverträge abzuschließen, wie es einer Quote von 3 % der Gesamtbeschäftigtenzahl (Stichtag 02.01.99) entspricht. Bei Nichteinhaltung dieser Zu- sage gelten für Ausbildungsverträge, die nach dem 01.01.02 abgeschlossen werden Ausbildungsvergü- tungen in Höhe von: 1.165 1.442 1.721 DM.
NGG	Süßwarenindustrie NRW 5.900 AN	19.05.00	01.04.00 31.03.01	Erhöhung um 2,8 % auf 864 1.084 1.297 1.432 DM (AN: 40 DM Pauschale für April, 2,8 % ab 01.05.00) Arbeitgeber-Verpflichtung, auf die Mitgliedsbetriebe im Sinne einer verstärkten Ausbildung und einer zumin- dest befristeten Übernahme von Ausgebildeten, einzu- wirken.
NGG	Obst- und gemüseverar- beitende Industrie NRW 6.400 AN	02.05.00	01.04.00 31.03.01	Erhöhung um 2,8 % auf 905 1.124 1.385 1.466 DM (AN: 2,8 %) Übernahmevereinbarung für 50 % der Ausgebildeten für mindestens 6 Monate.
NGG	Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen 3.800 Arb./Ang.	18.11.99	01.12.99 30.11.01	Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen: 780 850 960 DM (Arb./Ang.: 4,1 %; 2,5 % (Verkaufspersonal 2,7 %) Stufenerhöhung ab 01.12.00) - Sondervergütungen für Zwischenprüfungen, die mit Note 'sehr gut' (300 DM) oder 'gut' (150 DM) bestan- den werden. - Sondervergütungen für Abschlussprüfungen, die mit Note 'sehr gut' (550 DM) oder 'gut' (330 DM) bestan- den werden. - Verpflichtungserklärung zur Weiterqualifizierung seitens Arbeitgeber und Auszubildenden.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Baugewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost) 277.800 Arb./Ang.	18./ 19.05.00	01.04.00 31.03.02	<p>Nach 14 Nullmonaten (April 2000 bis Mai 2001) 1,4 % ab 01.06.01</p> <p>zz. gültige Ausbildungsvergütung für am 31.03.99 bestehende Ausbildungsverhältnisse: gewerbl.: 894,70 1.387,70 1.752,80 1.971,80 DM kfm.: 885 1.235 1.613 DM ab 01.06.01: gewerbl.: 907,20 1.407,10 1.777,30 1.999,40 DM kfm.: 897 1.252 1.636 DM</p> <p>zz. gültige Ausbildungsvergütung für nach dem 31.03.99 beginnende Ausbildungsverhältnisse: gewerbl.: 894,70 1.248,90 1.577,50 1.774,60 DM kfm.: 885 1.112 1.452 DM ab 01.06.01: gewerbl.: 907,20 1.266,40 1.599,60 1.799,40 DM kfm.: 897 1.128 1.472 DM</p> <p>(Arb./Ang.: Nach 12 Nullmonaten (April 2000 bis März 2001) 1,4 % ab 01.04.01; Erhöhung des Mindestlohnes von 16,28 auf 16,60 ab 01.09.00, auf 16,87 DM ab 01.09.01)</p> <p>Unveränderte Übernahme der erstmals in 1997 abgeschlossenen Beschäftigungssicherungsklausel, die eine 10%ige Absenkung der Einkommen durch freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht. Zielsetzung ist u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und - die Übernahme von Auszubildenden.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV	Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel Thüringen 18.900 Arb./Ang.	14.06.00	01.08.00 30.07.02 01.05.00 30.04.02 01.05.00 30.04.01	Erhöhung um 2,5 % auf 1.093 1.190 1.344 DM 2,8 % Stufenerhöhung ab 01.08.01 auf 1.124 1.223 1.382 DM (Arb./Ang.: 2,5 %; 2,8 % Stufenerhöhung ab 01.05.01) Neufassung des TV zur Ausbildungsförderung mit dem Ziel der Anhebung der Zahl der Ausbildungsplätze und der Qualität der Ausbildung. Zur Erreichung einer Ausbildungsquote von 10 % ist die Möglichkeit der Absenkung der Ausbildungsvergütung für das neueingestellte Ausbildungsjahr um 16 - 25 % bei Erreichen einer Ausbildungsquote von mind. 7 - 10 % vorgesehen.
	Einzelhandel Saarland 32.100 Arb./Ang.	19.07.00	01.08.00 31.07.01	Erhöhung um 26 29 34 35 DM (2,5 % in allen Ausbildungsjahren) auf 1.075 1.204 1.378 1.433 DM (Arb./Ang.: nach 1 Nullmonat 2,5 % ab 01.05.00) Bekräftigung der gemeinsamen Erklärung der TV-Parteien vom 27.06.95 mit der Aufforderung an die Unternehmen, Ausbildungsplätze weiterhin und im verstärkten Umfang zur Verfügung zu stellen. Auszubildende sollen nach Möglichkeit im Betrieb im Anschluß der Ausbildung übernommen werden. Weiterhin vereinbaren sie, dass die Firmen des saarländischen Einzelhandels sich verpflichten, Bewerbungsunterlagen bei Nichtübernahme an den Einzelhandelsverband Saarland weiterzugeben mit der Möglichkeit um Übernahme dieser Auszubildenden bei anderen saarländischen Einzelhandelsunternehmen
	Berlin 87.600 Arb./Ang.	27.07.00	01.09.00 31.08.01	Erhöhung um 24 27 31 DM (2,5 % in allen Ausbildungsjahren) auf 974 1.099 1.261DM (Arb./Ang.: nach 1 Nullmonat 2,5 % ab 01.08.00) Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungs-Erhöhung erst zum 01.01.01 bei Erhöhung der Ausbildungsplätze um mind. 5 % zum 01.09.00 (eingetragene Ausbildungsplätze bei der IHK und der Handwerkskammer Berlin) gegenüber 01.09.99 (ohne Auszubildende bei Wiederholungsprüfungen).

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
GdED	Deutsche Bahn AG Konzern Bundesgebiet West und Ost 145.000 AN	04.05.99	01.05.99 31.08.00	<p>Erhöhung um 3,1 % auf West: 1.088 1.174 1.253 1.363 DM Ost: 947 1.022 1.090 1.186 DM (Ost: Anhebung des Tarifniveaus von zz. 87 % auf 88 % ab 01.01.00)</p> <p>(AN: 320 DM Pauschale insg. für Mai bis August; 3,1 % ab 01.09.99; Tarifniveau-Anhebung Ost wie bei Auszubildenden)</p> <p>Im Rahmen des am 14.10.98 erneuerten Beschäftigungs- bündnisses Bahn: Zusicherung der DB AG, sich wie bisher ihrer besonderen Verpflichtung in der beruflichen Erstausbildung zu stellen und über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden.</p>
DPG	Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost 160.000 Arb./Ang.	31.05.00	01.04.00 30.04.02	<p>Erhöhung um 2,3 % auf West: 1.132,12 1.221,61 1.303,73 1.417,69 DM Ost: 1.064,19 1.148,31 1.225,51 1.332,63 DM 2,3 % Sufenerhöhung ab 01.05.01 auf West: 1.158,16 1.249,71 1.333,72 1.450,30 DM Ost: 1.123,42 1.212,22 1.293,71 1.406,79 DM</p> <p>(Ost: Tarifniveaueinhebung von 94 % auf 97 % ab 01.01.01, auf 100 % ab 01.01.02)</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Verpflichtung, Ausgebildete des Prüfungsjahrganges 2000 unter Voraussetzung von persönlicher Eignung und Mobilität in ein unbefristetes Vollzeitver- hältnis zu übernehmen.</p>
DPG	Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost 80.000 Arb./Ang.	31.05.00	01.04.00 30.04.02	<p>Erhöhung um 26 28 30 32 DM (2,4 % 2,3 % 2,4 % 2,3 %) auf 1.132,67 1.222,14 1.304,42 1.417,82 DM</p> <p>um 26 28 30 32 DM (2,3 % 2,3 % 2,3 % 2,3 %) auf 1.158,67 1.250,14 1.334,42 1.449,82 DM ab 01.05.01</p> <p>(Arb./Ang.: 3,15 % insg., davon 1,0 % lineare Tabel- lenerhöhung ab 01.04.00 sowie 2,15 % Leistungsent- gelt, Auszahlung bis Juni 2001 (davon 1,3 % garantiert); 2,3 % ab 01.04.01, werden in das "Neue Bewertungs- und Bezahlungssystem" implementiert)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der bisherigen 3.450 Ausbildungs- plätze - Verpflichtung, Ausgebildete des Prüfungsjahrganges 2000 unter Voraussetzung von persönlicher Eignung und Mobilität in ein unbefristetes Vollzeitver- hältnis zu übernehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
GdED	RBO Regionalbus Ostbayern 200 Arb./Ang.	18.02.99	01.07.99 31.12.00 kündbar 31.12.00	Erhöhung um 3,5 % auf 1.080 1.202 1.325 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Verlängerung der Vereinbarung im Rahmen eines TV „Bündnis für Beschäftigungssicherung“ außerhalb der Lohn-/ Gehaltsrunde: Die RBO sichert zu, weiterhin Auszubildende einzustellen und nach Möglichkeit nach Abschluss der Ausbildung zu übernehmen.
HBV ÖTV	Reisebürogewerbe Bundesgebiet West und Ost 68.900 AN	26.11.99	01.10.99 30.09.01	Erhöhung West: Nach 2 Nullmonaten (Oktober/ November) von 845 1.025 1.255 DM (3,6 % 3,4 % 3,6 %) auf 875 1.060 1.300 DM ab 01.12.99 (2,9 % 2,8 % 2,7 %) auf 900 1.090 1.335 DM ab 01.12.00 Erhöhung Ost: Nach 2 Nullmonaten (Oktober/ November) von 764 924 1.133 DM (3,9 % 3,8 % 4,0 %) auf 794 959 1.178 DM ab 01.12.99 (3,1 % 3,1 % 3,0 %) auf 819 989 1.213 DM ab 01.12.00 (AN: Nach 2 Nullmonaten (Oktober/November) 3,2 % ab 01.12.99, 2,6 % ab 01.12.00) Befristete Sonderregelung zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze: Möglichkeit der AV-Reduzierung um max. 15 % bei den Ausbildungsjahrgängen 2000 und 2001 für a) Betriebsstätten, die erstmals ausbilden, b) Betriebsstätten, die ihre Ausbildungsquote gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre angehoben haben. (Entsprechende Regelungen gab es bereits bei den TV-Abschlüssen 1996, 1997 und 1998)
HBV	Deutsches Reisebüro GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG 2.800 AN	26.04.00	01.10.99 30.11.00 01.04.00 30.11.00	Nach 6 Nullmonaten (Oktober 1999 bis März 2000) von 854 1.025 1.255 DM (3,6 % 3,4 % 3,6 %) auf 875 1.060 1.300 DM ab 01.04.00 (AN: 3,2 %) Regelung aus dem Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung: - Befristung der bisherigen Regelung über Reduzierung der Ausbildungsvergütungen des Jahrgangs 1999 um 15 % bis 31.08.00 (Voraussetzung hierfür war Erhöhung der Ausbildungsquote um 15 %, wurde erfüllt) - Bevorzugte Einstellung von Ausgebildeten des Jahrgangs 1999, unter Voraussetzung ihrer persönlichen Eignung

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV	Privates Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost 479.800 AN	25.01.00	01.01.99 31.03.00 01.04.00 31.03.01 01.01.99 31.03.00/ 01.04.00 31.03.01	Tarifliche Absicherung der in 1999 von den AG freiwillig gezahlten 30 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren: (2,6 % 2,4 % 2,2 %) 1.205 1.305 1.405 DM Erhöhung um 30 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren (2,5 % 2,3 % 2,1 %) auf 1.235 1.335 1.435 DM (AN: Tarifliche Absicherung der in 1999 von den AG freiwillig gezahlten 3,1 % ab 01.04.99 und der Pauschale von 350 DM für Januar bis März 1999; 1,5 %, 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.08.00, 400 DM zusätzliche Einmalzahlung) Erklärung zur Nachwuchskräfteförderung und Übernahme 2000: - Grundsatz: Ausbildung geht vor Übernahme - Forderung der TV-Parteien, die Zahl der Ausbildungsplätze zu halten/zu steigern und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch über den betrieblichen Bedarf hinaus auszubilden - Forderung der TV-Parteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate zu übernehmen oder sie über die Clearingstellen zu vermitteln - Fortsetzung der Vermittlung von qualifizierten Auszubildenden über die Clearingstellen
DPG	Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost 4.100 Arb./Ang.	31.05.00	01.04.00 30.04.02	Erhöhung um 2,3 % auf 1.134 1.223 1.306 1.419 DM 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.05.01 auf 1.161 1.252 1.337 1.452 DM (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) - Bekräftigung der bereits in 1999 getroffenen Vereinbarung zur qualifizierten Ausbildung von Nachwuchskräften - in 2000 und 2001 Einstellung von jew. 230 Auszubildenden und Garantie auf einen ausbildungsgerechten Vollzeit Arbeitsplatz nach erfolgreicher Abschlussprüfung für diese Auszubildenden
HBV	Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost 292.700 AN	03.05.00	01.04.00 30.04.01 2000/2001	Erhöhung um 2,2 % auf 1.303 1.441 1.574 DM (AN: 200 DM Pauschale für April, 2,5 % ab 01.05.00) Appell der TV-Parteien zur Ausbildung: - zur Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze - zur Übernahme der Ausgebildeten, zumindest für 12 Monate

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost 51.400 Arb./Ang.	22.06.00	01.08.00 30.06.02	<p>West: Erhöhung um 2,6 % auf 786 901 1.058 DM um 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.09.01 auf 803 920 1.080 DM</p> <p>Ost: Erhöhung um 3,5 % auf 600 705 832 DM 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.01 auf 606 712 840 DM 3,5 % Stufenerhöhung ab 01.08.01 auf 626 735 868 DM 0,7 % Stufenerhöhung ab 01.04.02 auf 630 740 874 DM</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Tarifvertrag zur Übernahme von Ausgebildeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TV-Parteien wollen Ausbildung fördern, Grundsatz: Ausbildung hat Vorrang vor Übernahme, ggf. soll über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden - Übernahme der Ausgebildeten i.d.R. für 12 Monate, soweit keine akuten Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über Bedarf hinaus ausgebildet hat
IG Med.	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen 6.500 Ang.	28.06.00	01.04.00 31.03.02	<p>Erhöhung um 45 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren auf 1.346 1.446 1.546 1.646 DM (3,5 % 3,2 % 3,0 % 2,8 %)</p> <p>39 DM mtl. Stufenerhöhung ab 01.06.01 auf 1.385 1.485 1.585 1.685 DM (2,9 % 2,7 % 2,5 % 2,4 %)</p> <p>(Ang.: 3,0 %, 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.06.01)</p> <p>Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, ab 01.01.01 für mind. 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat
IG Med.	Nordrhein-Westfalen 8.800 Ang.	20.06.00	01.07.00 30.06.02	<p>Erhöhung um 3,0 % auf 1.105 1.293 1.519 DM 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.09.01 auf 1.133 1.325 1.557 DM</p> <p>(Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>TV Beschäftigungssicherung und Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten ab 01.01.01 für mindestens 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland 1.200 Ang.	11.05.00	01.07.00 30.07.02	Erhöhung um 45 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren auf 1.346 1.446 1.546 DM (3,5 % 3,2 % 3,0 %) 39 DM Stufenerhöhung ab 01.09.01 auf 1.385 1.485 1.585 DM (2,9 % 2,7 % 2,5 %) (Ang.:3,0 %, 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.09.01) Tarifvertrag über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen
	Bayern 10.100 Arb./Ang.	16.05.00	01.05.00 30.04.02	Erhöhung um 45 DM mtl. in allen Ausbildungsjahren auf 1.346 1.446 1.546 DM (3,5 % 3,2 % 3,0 %) 39 DM Stufenerhöhung ab 01.07.01 auf 1.385 1.485 1.585 DM (2,9 % 2,7 % 2,5 %) (Arb./Ang.:3,0 %, 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.07.01) Tarifvertrag über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen
	Sachsen 1.500 Ang.	21.06.00	01.05.00 30.04.02	Erhöhung um 3,0 % auf 1.283 1.412 1.539 DM 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.07.01 auf 1.315 1.447 1.577 DM (Ang.: gleicher Abschluss) Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen
IG Med.	Zeitschriftenverlage Niedersachsen, Bremen 6.500 Ang.	31.05.00	01.06.00 31.03.02	Erhöhung um 3,0 % auf 1.168 1.285 1.402 DM 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.08.01 auf 1.197 1.317 1.437 DM (Ang.: gleicher Abschluss) Tarifvereinbarung zur Übernahme von Auszubildenden: Übernahme der Ausgebildeten für mind. 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäf- tigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat
HBV	Herstellender Buchhandel/ Verlage Baden-Württemberg 25.000 AN	29.05.00	01.05.00 30.04.02	Erhöhung um 2,8 % auf 1.157 1.287 1.416 DM 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.07.01 auf 1.186 1.319 1.451 DM (AN: gleicher Abschluss) ohne Nach- wirkung TV-Beschäftigungssicherung: Gemeinsamer Appell der TV-Parteien an die Arbeitgeber, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarfbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
HBV	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH 500 AN	06.03.00	01.01.00 30.09.01	Erhöhung um 2,3 % für Büroaufleute/Fachinformatiker auf 1.202/1.429 1.339/1.619 1.480/1.812 DM 3,1 % Stufenerhöhung ab 01.11.00 auf 1.240/1.474 1.381/1.670 1.526/1.869 DM (AN: gleicher Abschluss)
HBV	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH 200 AN	21.06.00	01.06.00 31.05.01	Protokoll-Notiz zum Mantel-TV: Die GRZ stellt in der Zeit vom 01.01.99 bis zum 31.12.00 jedes Jahr 5 neue Auszubildende ein. von 1.009 1.123 1.236 1.360 DM (4,0 % 3,6 % 3,2 % 2,9 %) auf 1.049 1.163 1.276 1.400 DM (AN: 1,9 %, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.01) Gehalts-TV-Bestimmung: - Die Geschäftsführung ist bemüht, möglichst viele Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ÖTV	Tarifgemeinschaft AOK e.V. Bundesgebiet West und Ost 51.900 Arb./Ang.	14./ 15.02.00	01.11.99 31.05.01	200 DM Pauschale für November/Dezember Erhöhung um 2,4 % ab 01.01.00, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.12.00 (Ost: Tarifniveauanhebung von 88 % auf 89 % ab 01.04.00, auf 90 % ab 01.04.01) West, Bürokaufleute: 1.136,83 1.226,68 1.309,15 1.423,60 DM ab 01.01.00 auf 1.161,84 1.253,67 1.337,95 1.454,92 DM ab 01.12.00 West, Sozialversicherungsfachangestellte: 1.516,88 1.645,80 1.774,72 DM ab 01.01.00 auf 1.550,06 1.681,80 1.813,54 DM ab 01.12.00 Ost, Bürokaufleute: 1.000,41 1.079,48 1.152,05 1.252,77 DM ab 01.01.00 auf 1.011,78 1.091,75 1.165,14 1.267,00 DM ab 01.04.00 auf 1.034,04 1.115,77 1.190,78 1.204,16 DM ab 01.12.00 auf 1.045,66 1.128,30 1.204,16 1.309,43 DM ab 01.04.01 Ost, Sozialversicherungsfachangestellte: 1.334,94 1.448,40 1.561,86 DM ab 01.01.00 auf 1.350,43 1.465,20 1.578,97 DM ab 01.04.00 auf 1.380,29 1.497,60 1.614,91 DM ab 01.12.00 auf 1.395,77 1.514,40 1.633,03 DM ab 01.04.01 (Arb./Ang.: 550 DM Pauschale für November/Dezember, 2,4 % ab 01.01.00, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.12.00; Ost: Stufen der Tarifniveauanhebung wie Auszubildende) 2000/ 2001 Absichtserklärung des AG, in 2000 und 2001 Auszubildende nach bestandener Prüfung zu übernehmen (soweit Bedarf)
ÖTV	Tarifgemeinschaft der medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK/MDS) Bundesgebiet West und Ost 6.800 Ang.	16.09.00	01.07.00 31.03.02 01.07.00 31.12.01	West: von 1.050 1.150 1.250 1.350 DM (4,8 % 4,8 % 4,8 % 4,4 %) auf 1.100 1.205 1.310 1.410 DM Ost: von 945 1.035 1.125 1.215 DM (6,3 % 6,3 % 6,2 % 5,8 %) auf 1.005 1.100 1.195 1.285 DM (Ang.: 2,3 %, 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.07.01 Ost: von 90 auf 91 % des West-Niveaus ab 01.05.01, Laufzeit bis 31.12.01) Übernahme von Auszubildenden: - Einigung der TV-Parteien, so viel Ausbildungsplätze wie möglich zu schaffen - Ausbildung im Einzelfall auch über den Bedarf hinaus - Willenserklärung der AG, Ausgebildete, bei entsprechender Eignung, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu übernehmen - Übernahme grundsätzlich unbefristet; mögliche Befristung in Einzelfällen, um den gesetzl. Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
DPG	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation 3.000 Arb./Ang. (einschl. Beamte)	22.12.99	2000	Vor der Tarifrunde abgeschlossen: Vereinbarung, 2000 5 Ausz. zum Sozialversicherungsfachangestellten einzustellen; dafür keine darüber hinausgehenden Forderungen der DPG zur Erhöhung der Ausbildungsquote im Rahmen der Tarifrunde 2000

Tarifliche Regelungen im Wortlaut

Tarfbereich	Seite
Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost	41
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	42
Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	43 - 47
Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost	48
Deutsche Postbank AG Bundesgebiet West und Ost	49
Deutsches Reisebüro GmbH, DERTOUR GmbH & Co. KG, DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co OHG	50
Deutsche Telekom AG Bundesgebiet West und Ost	51
Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	52
Einzelhandel Saarland	53
Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland	54 - 55
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	56
Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	57
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg, Niedersachsen	58
Feinwerktechnik Baden-Württemberg	59
Fleischerhandwerk Rheinland-Rheinessen	60
Gas- und Elektrizitätswerke, Wilhelmshaven	61
Gesellschaft für Energieanlagen-Betriebsführung mbH, Herten	62
Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	63
Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel Thüringen	64 - 67
Holz verarbeitende Industrie Westfalen-Lippe, Baden-Württemberg, Sachsen	68 - 71
Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West	72
Kfz-Gewerbe Sachsen	73
Landelektrizität GmbH, Wolfsburg	74
Lederwaren- und Kofferindustrie Nordwestdeutschland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg	75
Metallhandwerk Sachsen	76
Metallindustrie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Nordwürttemberg-Nordbaden	77 - 79
Mineralölverarbeitung BP Oil Deutschland GmbH, Mobil Schmierstoff GmbH	80
Öffentlicher Dienst Bund, Länder und Gemeinden Bundesgebiet West und Ost	81
Papierindustrie Bundesgebiet Ost	82
Papiererzeugende Industrie Bundesgebiet West	83
Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	84
PreussenElektra Gruppe	85
Private Energieversorgung Baden-Württemberg	86
Privates Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost	87
Privates Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	88
Rheinischer Braunkohlenbergbau	89
Sägeindustrie Baden-Württemberg, Bundesgebiet Ost	90 - 91
Schuhindustrie Bundesgebiet West	92
Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz, Bayern, Thüringen	93 - 95

Tarfbereich	Seite
Tarifgemeinschaft der Medizinischen Dienste (MDK/MDS) Bundesgebiet West und Ost	96
Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	97
Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West und Ost	98 - 101
VES VEW Energie Service GmbH, Dortmund	102
VEW Energie, Dortmund	103
Volkswagen AG	104 - 105
Zeitschriftenverlage Niedersachsen, Bremen	106
Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen	107

Auszug aus Lohn-Tarifvertrag vom 02.06.00

Beschäftigungssicherungsklausel

- (1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2, 4 und 5 geregelten Löhnen um bis zu 10 % abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der jeweils geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamttarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der §§ 2, 4 und 5. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- (2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.
- (3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluß einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlußfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates - bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit - erfolgen muß, wirksam.
- (4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 dürfen insgesamt nicht um mehr als 10 v. H. von dem Gesamttarifstundenlohn ihrer Berufsgruppe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 abweichend vereinbart werden.

Hinweis

In die Gehaltstarifverträge für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie die Poliere wurden entsprechende Beschäftigungssicherungsklauseln eingebaut.

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Vereinbarung vom 22.12.99

1. Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) ist bereit, für das Einstellungsjahr 2000 fünf Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung - einzustellen.
2. Darüber hinausgehende Forderungen zur Erhöhung der Ausbildungsquote bei der BAnst PT für das Einstellungsjahr 2000 werden im Rahmen der Tarifrunde 2000 seitens der Deutschen Postgewerkschaft nicht erhoben.

Medieninformation der IG BCE vom 10.03.99

Gemeinsame Erklärung der paritätischen Berufsbildungsräte Chemie, Papier und Glas

Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit nutzen

Die paritätischen Berufsbildungsräte der Chemie-, Papier- und Glasindustrie und die sie tragenden Sozialpartner begrüßen das "Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit - Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher". Sie sehen hierin einen wichtigen Impuls zur wirksamen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und werden das in ihren Kräften Stehende unternehmen, um ihren Beitrag zu Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Qualifizierung von Jugendlichen fortzusetzen und nach Möglichkeit noch auszuweiten. Dies haben die Berufsbildungsräte jetzt anlässlich einer erstmalig gemeinsamen Sitzung dieser Gremien in Hannover festgestellt.

....

Ausbildungsappell

Die Berufsbildungsräte haben gleichzeitig an die Firmen der beteiligten Branchen einen eindringlichen Appell gerichtet, vor dem Hintergrund einer sich abschwächenden Konjunktur und weiter steigender Bewerberzahlen in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen. Zusätzliche Ausbildungsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche werden benötigt.

Die Berufsbildungsräte Chemie, Papier und Glas, die auf Anregung von Gabriele Glaubrecht, geschäftsführendes Hauptvorstandsmitglied der IG BCE, unter Beteiligung der Hauptgeschäftsführer der zuständigen Arbeitgeberverbände Hans Paul Frey (Bundesarbeitgeberverband Chemie), Peter Karthäuser (Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie) sowie Hermann Wessling (als Vertreter des Arbeitgeberverbands der Deutschen Glasindustrie) zusammengekommen waren, erzielten darüber hinaus in folgenden Punkten Übereinstimmung:

Umsetzungshilfen

Die Sozialpartner werden ihre organisatorischen Möglichkeiten nutzen, um über das "Sofortprogramm" zu informieren und Hilfestellungen bei der praktischen Umsetzung anzubieten. Die IG BCE wird hierzu am 19. März 1999 in Hannover eine bundesweite Informationsveranstaltung für alle Bildungsträger aus ihrem Organisationsbereich durchführen.

Beschäftigungsorientierte Tarifpolitik fortsetzen

Die vielfältigen Aktivitäten der Sozialpartner in den Tarifrunden zum Erhalt und zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze waren erfolgreich und müssen fortgesetzt werden. Die Berufsbildungsräte sprachen sich zugleich für eine Fortsetzung der beschäftigungsorientierten Tarifpolitik zugunsten der Auszubildenden aus und dankten den Firmen, die - zum Teil schon seit Jahren - über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden. Ihr Aufruf zur Ausbildung gilt insbesondere denjenigen Firmen, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang ausgebildet haben.

Insgesamt durchlaufen derzeit rund 30 000 Jugendliche eine Ausbildung in den beteiligten Branchen.

Die Berufsbildungsräte begrüßten zudem die von einzelnen Firmen und Verbänden initiierten beispielgebenden Sondermaßnahmen für zusätzliche Ausbildungsplätze und Qualifizierungsmaßnahmen auch über die eigene Branche hinaus.

Die Berufsbildungsräte befürworten alle Aktivitäten, die die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen fördern. Sie sprechen sich für den Vorrang von Eigeninitiativen der Betriebe und Sozialpartner vor staatlichen Zwangsmaßnahmen aus.

Unterstützung durch "Runde Tische" und Eigeninitiativen

Die regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen" in der chemischen Industrie waren richtungweisend und haben sich bewährt. Sie werden konsensorientiert fortgeführt und sollen das "Bündnis für Ausbildung" unterstützen.

Zahlreiche Sondermaßnahmen aus den beteiligten Betrieben und Branchen in Form von Ausbildungsinitiativen und -netzwerken sind beispielhaft und aus Sicht der Berufsbildungsräte nachahmenswert. Sie sind ein hilfreiches Instrument bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Geprüft werden soll, ob auch bereits bestehende Sozialpartnereinrichtungen wie z. B. die Weiterbildungsstiftung und der Unterstützungsverein der chemischen Industrie in die Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsinitiativen einbezogen werden können. Hierzu können z. B. Maßnahmen zählen, die Jugendliche zu einer Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung befähigen (sozialpädagogische Betreuung, Vorqualifizierung), berufsbegleitende Hilfen während der Ausbildung (Lernhilfen für Theorieschwächere), Unterstützung bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze (durch branchenspezifische Ausbildungsberater) und Hilfen zum Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis (Vermittlung, Mobilitätshilfen, Anpassungsqualifizierung).

Duales System der Berufsausbildung wichtig für Standort und Beschäftigung

Die Berufsbildungsräte stellen übereinstimmend fest, daß eine Qualifizierung im Dualen System der Berufsausbildung ein entscheidender Faktor für die Sicherung von Standort und Beschäftigung in Deutschland ist. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, das Duale System zu modernisieren. Dazu haben die paritätischen Berufsbildungsräte folgende Anforderungen formuliert:

- Zügige Neuordnungsverfahren mit zukunfts- und ausbildungsgerechter Formulierung neuer Qualifikationsprofile
- Flexible Ausbildungsordnungen
- Stärkere Orientierung der Ausbildung an betrieblichen Abläufen
- Anwenden, Umsetzen und Weiterentwicklung moderner Ausbildungsmethoden
- Ausbildungsangebote auch für leistungsschwächere Jugendliche
- Verbesserung der Lernortkooperation zwischen Betrieb und Berufsschule
- Berufstypische und kostengünstige Gestaltung des Prüfungswesens
- Verzahnung der Weiterbildung mit der betrieblichen Erstausbildung im Sinne lebensbegleitenden Lernens
- Beibehaltung des bewährten Konsensprinzips

Reformen durch ideologiefreie Berufsbildungspolitik

Die Berufsbildungsräte und die beteiligten Sozialpartner setzen sich für einen konstruktiven Dialog aller Beteiligten ein. Sie gehen davon aus, daß die notwendigen Reformansätze nur durch eine konsensorientierte, pragmatische und ideologiefreie Berufsbildungspolitik erzielt werden kann.

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 22.03.00

Chemietarifbündnis 2000

Aus der gemeinsamen Verantwortung für die Arbeitnehmer und die Betriebe der deutschen chemischen Industrie bekräftigen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihren Willen, die Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsbereitschaft der deutschen chemischen Industrie als Grundvoraussetzungen für die Sicherung der Beschäftigung zu stärken.

Gemeinsam verfolgen sie das Ziel einer längerfristigen, an den Grundgedanken des "Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit" orientierten Tarifpolitik.

II. Ausbildungsplatzinitiative

1. Erklärung zur Fortsetzung der Ausbildungsplatzinitiative

Die Tarifvertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die im Tarifabschluss vom 9. Mai 1998 bis Ende 2000 angestrebte Steigerung der Ausbildungsplätze um 5 % erfüllt werden wird.

Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Deutschland und die Sicherung qualifizierten Nachwuchses erwarten die Chemie-Arbeitgeber für den Bereich der westlichen Bundesländer bis Ende 2002 eine weitere Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes auf insgesamt 10 % bezogen auf die Basis des Tarifabschlusses vom 9. Mai 1998.

Die Tarifvertragsparteien fordern insbesondere diejenigen Betriebe, die bisher nicht ausbilden, auf, im Interesse der Zukunftssicherung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen erneut den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht.

Soweit Ausgebildete unmittelbar nach der Ausbildung vom Arbeitgeber befristet beschäftigt werden, sollte die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses möglichst nicht weniger als 12 Monate betragen. Bei der Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen, die durch Altersteilzeit frei werden, sollen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange vorrangig zur Übernahme geeignete Ausgebildete berücksichtigt werden.

Die regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen" werden ihre bisherige Arbeit fortsetzen und alle Initiativen, die auf eine Verbreiterung des Ausbildungsplatzangebots abzielen, mit geeigneten Maßnahmen unterstützen. Hierzu zählt auch die Initiative "Start in den Beruf".

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 01.04.00

2. Ausbildungsplatzentwicklung

Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Ostdeutschland und die Sicherung qualifizierten Nachwuchses erwarten die Chemiearbeitgeber für den Bereich der ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) eine Fortsetzung der bisherigen Anstrengungen bei den Ausbildungsplätzen.

Die Tarifvertragsparteien fordern insbesondere diejenigen Betriebe, die bisher nicht ausbilden, auf, im Interesse der Zukunftssicherung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen erneut den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht.

Soweit Ausgebildete unmittelbar nach der Ausbildung vom Arbeitgeber befristet beschäftigt werden, sollte die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses möglichst nicht weniger als 12 Monate betragen. Bei der Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen, die durch Altersteilzeit frei werden, sollen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange vorrangig zur Übernahme geeignete Ausgebildete berücksichtigt werden.

Das Forum für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen für die sechs ostdeutschen Länder wird seine bisherige Arbeit fortsetzen und alle Initiativen, die auf eine Verbreitung des Ausbildungsplatzangebotes abzielen, mit geeigneten Maßnahmen unterstützen.

"Start in den Beruf"

Um an der Initiative "Start in den Beruf" teilnehmen zu können, schließen die Tarifvertragsparteien für die Tarifgebiete Berlin (Ost) und die neuen Bundesländer einen Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen ab, mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvergütung für die Tarifbezirke Berlin (Ost) und die neuen Bundesländer DM 700 monatlich beträgt. Sie bitten die Tarifvertragsparteien, die Tarifgebiete Berlin (Ost) und Ost in § 5 des Tarifvertrages über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie einzubeziehen.

Deutsche Post AG Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus Tarifergebnis vom 31.05.00

Die Deutsche Post AG verpflichtet sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrgangs 2000, die ihre Ausbildung erfolgreich beenden, unter der Voraussetzung der persönlichen Eignung und der Mobilität, folgendes Angebot einer unmittelbaren Anschlußbeschäftigung an das Ausbildungsverhältnis zu machen:

Alle Auszubildenden erhalten ein Angebot über ein unbefristetes Vollzeitverhältnis, soweit betrieblich möglich ausbildungsgerecht und heimatnah.

Die Deutsche Post AG bemüht sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 2001 ein entsprechendes Angebot zu machen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, werden hierüber rechtzeitig Verhandlungen mit der Deutschen Postgewerkschaft aufgenommen.

Auszug aus VL-Info Nr. 9-10/2000

Unter Hinweis auf das Bündnis für Arbeit bekräftigte die Postbank ihre Vereinbarung, zur qualifizierten Ausbildung von Nachwuchskräften. Danach können in den Jahren 2000 und 2001 jeweils 230 junge Leute eine Ausbildung beginnen, verbunden mit der Garantie, dass ihnen nach erfolgreicher Abschlussprüfung ein ausbildungsgerechter Vollzeit Arbeitsplatz angeboten wird.

Auszug aus Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung vom 26.04.00

§ 4 Ausbildungsbündnis

In Wahrnehmung der gemeinsamen sozialen Verantwortung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit haben die Tarifparteien ein Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung abgeschlossen.

Die unter § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Gesellschaften haben im Jahr 1999 die Zahl der neueinzustellenden Auszubildenden insgesamt um 15 % gegenüber der Gesamtzahl der im Ausbildungsjahr 1998 neueingestellten Auszubildenden (103) erhöht.

Entsprechend dieser prozentualen Erhöhung der Auszubildendenzahl wurden die in § 2 genannten Ausbildungsvergütungen aller Auszubildenden des Ausbildungsjahres 1999 um 15 % reduziert. Diese Reduzierung gilt ausschließlich bis zum 31.08.2000.

Die in § 1 genannten Gesellschaften verpflichten sich im Gegenzug, alle für Berufsanfänger geeigneten Stellen für Reiseverkehrskaufleute bzw. Bürokaufleute entsprechend der persönlichen Eignung bevorzugt mit eigenen qualifizierten aus dem Personenkreis der Jahrgangsstufe 1999 ausgelernten Reiseverkehrs-/Bürokaufleuten zu besetzen.

Auszug aus Tarifergebnis vom 31.05.00

§ 14

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die Deutsche Telekom AG verpflichtet sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrgangs 2000, die ihre Ausbildung erfolgreich beenden, unter der Voraussetzung der persönlichen Eignung und der bundesweiten Mobilität im gesamten Telekom-Konzern ein Angebot einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung im Telekom-Konzern zu unterbreiten.
- (2) Das Angebot (Ort und Arbeitsplatz) erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert und - soweit betrieblich möglich - unter Berücksichtigung eines qualifikationsgerechten und ortsnahen Einsatzes.
- (3) Die Deutsche Telekom AG bemüht sich, den Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 2001 ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Für den Fall, dass dieses nicht möglich ist, werden rechtzeitig Gespräche mit der Deutschen Postgewerkschaft aufgenommen.

§ 15

Ausbildungsquote

Die Deutsche Telekom AG wird in den Jahren 2001 und 2002 die Ausbildungsquote auf dem selben Niveau wie im Jahr 2000 (3450 Ausbildungsplätze) halten. Der Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich Informationstechnologie (IT).

Auszug aus Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Ausbildung vom 19.04.96 in der Neufassung vom 11.05.00

2. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Druckindustrie, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate, ab dem 01.01.2001 für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

3. Dieser Tarifvertrag kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

Einzelhandel Saarland

Gemeinsame Erklärung vom 27.06.95

1. Die Tarifvertragsparteien fordern die Unternehmen des saarländischen Einzelhandels auf, zur Sicherung eines qualifizierten Berufsnachwuchses und zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung, weiterhin und in verstärktem Umfang Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Möglichkeit sollen im Betrieb ausgebildete Mitarbeiter/innen im Anschluß an ihre Berufsausbildung übernommen werden.
3. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung der Situation der ausgebildeten Kaufleute im Einzelhandel, daß die Firmen des saarländischen Einzelhandels sich verpflichten, die Bewerbungsunterlagen der Ausgebildeten, die sie nicht übernehmen können, mit deren Einwilligung dem Einzelhandelsverband Saarland e.V. zu übersenden. Der Verband wird sich um die Einstellung dieser Auszubildenden bei anderen saarländischen Einzelhandelsunternehmen bemühen.

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten vom 22.03.96 mit einer Laufzeit vom 01.05.98 bis 31.12.00

§ 3 - Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, insbesondere wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Auszug aus Verhandlungsergebnis für die eisenschaffende Industrie des Saarlandes vom 31.05.99

V. Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien unternehmen weiterhin gemeinsame Anstrengungen, die Nutzung freier Ausbildungskapazitäten in der Stahlindustrie zu ermöglichen.

Auszug aus TV zur Beschäftigungssicherung vom 14.04.99

§ 4 Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat, jedoch insbesondere, wenn:
 - Kurzarbeit verfahren wird oder beantragt ist,
 - die Arbeitszeit unter die tarifliche Regelarbeitszeit bei Vorliegen der unter § 2 genannten Voraussetzungen abgesenkt ist oder die Absenkung vorgesehen ist,
 - Arbeitsplätze aus betrieblichen Gründen gefährdet sind oder die Beschäftigtenzahl aus diesen Gründen reduziert wird.
3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Auszug aus dem "Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung" vom 25.06.98:

**§ 6
Ausbildung**

Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, daß die bis zum 28.02.1998 vereinbarten Tarifvergütungen der Auszubildenden nach einer Tarifierhebung im Rahmen nachweisbarer zusätzlicher Ausbildungsplätze beibehalten werden.

Auszug aus Tarif-Info vom 07.07.00

Darüber hinaus sagten die Arbeitgeber im Rahmen der Tarifverhandlung zu, an den Ausbildungsaktivitäten trotz der veränderten Rahmenbedingungen für die Unternehmen festzuhalten, mindestens jedoch an der erreichten Ausbildungsquote.

Auszug aus Tarifvertrag über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen und die Übernahme von Ausgebildeten vom 26.10.00

§ 3

Auszubildende, die in der Zeit vom 01.10.2000 bis 31.12.2001 ihre Abschlußprüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, werden für die Dauer von 12 Monaten befristet eingestellt; die Unternehmen erklären sich bereit, sie im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Es wird zugesagt, im Jahr 2001 Ausbildungsverträge in gleicher Zahl wie in 2000 anzubieten.

Auszug aus dem „Tarifvertrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ vom 13.11.98

§ 2 Generationenvertrag/Bewältigung von Beschäftigungsproblemen

2.1 Übernahme der Ausgebildeten

2.1.1 Ausgebildete werden in der Regel in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen.

Wird ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen, so soll ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach spätestens zwei Jahren in folgenden Stufen erreicht sein:

im 1. Jahr mindestens 25 Wochenstunden,
im 2. Jahr mindestens 30 Wochenstunden.

2.1.2 Will der Arbeitgeber davon abweichen, so hat er den Auszubildenden gemäß § 25.11.2 Satz 2 GMTV zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Ausgebildete ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

2.1.3 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach 2.1.2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle entsprechend § 31.2. GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung treffen.

2.2 Einstellung jüngerer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden und mit älteren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen Arbeitszeitverkürzungen zu vereinbaren. Ist ein Vollzeitarbeitsplatz neu zu besetzen, empfehlen die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Personalplanung zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung mit Teilzeitarbeitnehmern möglich ist.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 03.04.97

- 8.1.3.5 Hat der einzelne Betrieb eine Ausbildungsquote von 5 % oder höher, kann folgende abweichende Regelung zur Mehrarbeit angewandt werden:

Zuschläge zur Mehrarbeit werden dann nicht fällig, wenn der Freizeitausgleich innerhalb der nächsten zwei Kalendermonate erfolgt. Kann der Freizeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise, Montage oder ähnlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, ist er spätestens mit dem darauffolgenden Kalendermonat vorzunehmen.

Erfolgt der Freizeitausgleich nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume, so ist die Mehrarbeit spätestens mit dem Ablauf von zwei weiteren Monaten zuschlagspflichtig auszugleichen.

Auszug aus Lohn- und Gehalts-TV vom 18.11.99:

§ 5 - Sondervergütung für Auszubildende

a) Zwischenprüfung

Auszubildende erhalten bei Bestehen der Zwischenprüfung eine einmalige Sondervergütung in Höhe von DM 300,- bei der Prüfungsnote sehr gut und DM 150,- bei der Prüfungsnote gut.

b) Abschlussprüfung

Auszubildende erhalten bei Bestehen der Abschlussprüfung eine einmalige Sondervergütung in Höhe von DM 550,- bei der Prüfungsnote sehr gut und DM 330,- bei der Prüfungsnote gut.

c) Weiterqualifizierung

Um den Auszubildenden in seinen Prüfungsanstrengungen zu fördern, damit ein qualitativ hochwertiger Ausbildungsabschluss erreicht wird, sorgen die Ausbildungsbetriebe sachlich und fachlich dafür, dass die im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Inhalte umgesetzt werden. Der Auszubildende seinerseits ist verpflichtet, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zu nutzen, um den Ausbildungsgang erfolgreich zu beenden.

Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven

Auszug aus dem Vergütungs-TV vom 10.02.00

GEW erklärt sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2001 die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, befristet einzustellen, soweit gemeinsam von den Betriebspartnern Bedarf festgestellt wird, max. im Volumen für 12 Monate mit 75 % der tariflichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte. Erfolgt eine Einstellung für 9 oder weniger Monate, soll dies mit 100 % der tariflichen Arbeitszeit geschehen.

Auszug aus Ergebnisprotokoll der Tarifverhandlungen vom 24.03.00

2. Zusage über die befristete Übernahme der Auszubildenden, die ihre Prüfung Anfang 2001 ablegen

Die Geschäftsführung der GEAB verpflichtet sich die Auszubildenden, die Anfang 2001 ihre Prüfung erfolgreich ablegen, in ein befristetes Arbeitsverhältnis für 6 Monate zu übernehmen.

Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim

Protokollnotiz zum Einigungsergebnis vom 14.10.98 für den Geltungsbereich Fima Schuller GmbH, Wertheim

Auszubildende werden nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die Dauer von 12 Monaten, vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf, beschäftigt.
Die Betriebsparteien werden rechtzeitig darüber beraten, an welchem Arbeitsplatz der Einsatz erfolgt.

Die Entlohnung erfolgt auf Basis von 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen, nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, üblichen Tarifgruppe.

Über Einzelfälle entscheiden die Betriebsparteien einvernehmlich.

Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel Thüringen

Tarifvertrag zur Ausbildungsförderung vom 14.06.00

Tarifvertrag zur Ausbildungsförderung

Präambel

Dieser Tarifvertrag verfolgt das Ziel, einerseits die Ausbildungsplätze im Groß- und Außenhandel, Dienstleistungsunternehmen sowie den gewerblichen Verbandsgruppen zu steigern und andererseits die Qualität anzuheben. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass einerseits die Ausbildungsquote auf 10% angehoben werden muss, um allen ausbildungswilligen jungen Erwachsenen eine Chance für den Einstieg in die Arbeitswelt zu geben und dies nur eine Perspektive hat, wenn die Ausbildung den Anforderungen der Zukunft entspricht.

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich: für das Land Thüringen.
2. fachlich: für alle Groß-, Außenhandel-, Dienstleistungsunternehmen sowie Verbundzentralen, die üblicherweise unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages Groß- und Außenhandel im Freistaat Thüringen fallen einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe.
3. persönlich: für die in diesen Firmen einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe beschäftigten Auszubildenden.

Qualität der Berufsausbildung

1. Es ist eine Qualität der Berufsausbildung zu gewährleisten, die es den Auszubildenden ermöglicht, den Anforderungen nach der Ausbildung gerecht zu werden.
Dies setzt voraus:
2. dass das Berufsbildungsgesetz mit seinen Anforderungen an die Ausbildung eingehalten wird;
3. dass der Berufsschulunterricht mit zusätzlichen theoretischen betrieblichen Maßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen bereichert wird. Diese betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen dürfen sich nicht auf fachspezifische Inhalte begrenzen, sondern müssen Elemente der Anleitung zu Demokratie und Toleranz enthalten;
4. dass Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungskursen der Kammern freigestellt werden;
5. dass zur Begleitung der Ausbildung MitarbeiterInnen als AusbilderInnen bzw. Ausbildungsbeauftragte eingesetzt werden;
6. dass die AusbilderInnen bzw. Ausbildungsbeauftragten regelmäßig weiterqualifiziert werden. Dies beinhaltet auch Qualifizierungsmaßnahmen, die AusbilderInnen bzw. Ausbildungsbeauftragte in die Lage versetzen, soziale Kompetenz, Toleranz und demokratisches Verhalten zu vermitteln;
7. dass moderne Ausbildungsmittel eingesetzt werden;
8. dass kleinere Betriebe zur Garantierung qualifizierter Ausbildung diese im Verbund organisieren.

Steigerung der Ausbildungsplätze

Um eine Ausbildungsquote von 10% zu erreichen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

9. Nutzung öffentlich geförderter Ausbildungsplatzsteigerungsprogramme, z. B. durch die Bildung von Ausbildungsverbänden.
10. Beträgt die Ausbildungsquote (Anzahl der Auszubildenden, im Verhältnis aller Beschäftigten - Köpfe umgerechnet auf Vollzeit ohne Auszubildende) zum Beginn des Ausbildungsjahres mindestens 7%, so können die Ausbildungsvergütungen für das neueingestellte Ausbildungsjahr gesenkt werden.

Die Senkungen dürfen nur Unternehmen vollziehen, die die Zahl der Neueinstellungen auf eine Ausbildungsquote von 7% und mehr steigern, die Kürzung beim LGAD Thüringen unter Mitteilung der Zahl der 1999 eingestellten und der Gesamtzahl Auszubildenden, gegliedert nach Ausbildungsberufen, und der Beschäftigten gemäß Punkt 10. beantragen und am 31.01. des Folgejahres bestätigen.

Die Senkungen können in folgendem Ausmaß vorgenommen werden:

- a) bei Erreichung von einer Ausbildungsquote von mindestens 7% um 16% der tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung;
- b) bei Erreichung von einer Ausbildungsquote von mindestens 8% um 19% der tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung;
- c) bei Erreichung von einer Ausbildungsquote von mindestens 9% um 22% der tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung;
- d) bei Erreichung von einer Ausbildungsquote von mindestens 10% um 25% der tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung;

Eine darüber hinausgehende Senkung der Ausbildungsvergütung ist ausgeschlossen.

Die Abschlagsregelung gilt stets für den gesamten Ausbildungszeitraum des Auszubildenden.

11. Die Erhöhung der Ausbildungsverhältnisse darf nicht zu einer Reduzierung von Arbeitsplätzen führen.
12. Altersteilzeitregelungen werden genutzt, um auslernende Auszubildende in ein Arbeitsverhältnis im erlernten Beruf zu übernehmen.
13. Der Gewerkschaft HBV und DAG werden unaufgefordert zeitgleich die Anträge überlassen. Diese können unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften dieses Tarifvertrages nicht eingehalten werden, dem Antrag widersprechen. Die Kürzung der Ausbildungsvergütungen werden rechtswirksam, wenn seitens der Gewerkschaften kein Widerspruch erfolgt.

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

14. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich nach den für die/den Auszubildende/n maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (Manteltarifvertrag).
15. Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist der/dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
16. An Tagen, an denen die/der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht bzw. Berufsschulunterricht von mindestens 225 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf sie/er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
17. Die/der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn diese aus zwingenden Gründen zum Ausbildungszweck erforderlich ist.

Ausbildungsvergütung

18. Die Höhe der Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 7 des Gehalts- und Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer in den thüringischen Betrieben des Groß- und Außenhandels:

	1. August 2000 bis 31. Juli 2001		ab 1. August 2001	
	DM	Euro	DM	Euro
1. Ausbildungsjahr	1.093	558,84	1.124	574,69
2. Ausbildungsjahr	1.190	608,44	1.223	625,31
3. Ausbildungsjahr	1.344	687,18	1.382	706,61

19. Die Erhöhung um 2,5% ab 1.8.2000 und 2,8% ab 1.8.2001 wird auch für Auszubildende wirksam, die gemäß dem Tarifvertrag zur Ausbildungsförderung vom 6. Juni 1997 vergütet werden.

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

20. Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
21. Wird die Ausbildungszeit diesem Auszubildendentarifvertrag gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraumes der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Auszubildendentarifvertrages gezahlt.
22. Kann die/der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf ihr/sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält sie/er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Auszubildendentarifvertrages, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihr/ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe.

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung

23. Der/dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung
- zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen inklusive Wegezeiten,
 - für die vollen Arbeits- und Werktage, an denen in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Abschluss- und Zwischenprüfungen stattfinden,
 - für je einen vollen Arbeitstag vor den in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschluss- und Zwischenprüfungen.
24. Im übrigen gelten die gesetzlichen und die Regelungen aus dem Manteltarifvertrag.

Prüfungen

25. Die/der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.
26. Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er diesen der/dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

27. Beabsichtigt der Auszubildende, die/den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der/dem Auszubildenden mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die/der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob sie/er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.
28. Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der/dem Auszubildenden mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Übernahmeerklärung, so entfällt für die letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses die Möglichkeit, den Auszubildenden die reduzierte Vergütung zu zahlen. Die Ausbildungsvergütung ist dann in voller Höhe gemäß dem aktuellen Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu zahlen.

Ausschlussfrist

29. Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.
30. Für den selben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Schlussbestimmungen

31. Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.
32. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft. Er kann mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende, frühestens zum 30. April 2001 gekündigt werden.

Auszug aus Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 09.06.00

4. Ausbildungsinitiative

- a) Für Ausbildungsbetriebe, die zum 01.09.2000 bzw. in dieser Ausbildungsperiode 10 % mehr Auszubildende einstellen, als zum 01.09.1999 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellt wurden, gelten bezüglich der Neueinstellungen 2000 folgende Ausbildungsvergütungen:

Staffelvergütung

im ersten Ausbildungsjahr	45 Facharbeiter-Ecklöhne
im zweiten Ausbildungsjahr	48 Facharbeiter-Ecklöhne
im dritten Ausbildungsjahr	52 Facharbeiter-Ecklöhne

bezogen auf den jeweils gültigen Facharbeiter-Ecklohn

mit einem um 3,35 % verminderten Facharbeiterecklohn, bezogen auf den Facharbeiter-Ecklohn Stand: 01.05.1999. Dies gilt nicht für Ausbildungsvergütungen im vierten Ausbildungsjahr.

- b) Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung und für die zum 1. September 2000 bzw. in dieser Ausbildungsperiode eingestellten Auszubildenden.
- c) Ausbildungsbetriebe, die sich an der Ausbildungsinitiative beteiligen, melden den Arbeitgeberverbänden die Zahl, die zum 1.09.1999 und 1.09.2000 nach in Ziffer 4 a) genannter Regelung abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse. Die Arbeitgeberverbände informieren unverzüglich die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen.
- d) Die Nachwirkung wird für Ziffer 4. ausgeschlossen.

Auszug aus TV zur Beschäftigungsbrücke für Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie vom 09.06.00

Übernahme von Auszubildenden

§ 8 Grundsätzliche Mindestübernahme

1. Auszubildende werden im Grundsatz - soweit sie nach dem 01. Mai 2001 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis für mindestens sechs Monate - und soweit sie nach dem 01. Mai 2002 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
2. Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit ihr Gründe in der Person oder im Verhalten des/der zu Übernehmenden entgegenstehen. Hierüber sind Betriebsrat und Auszubildende/r unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Von der Verpflichtung zur Übernahme nach Ziff. 1 kann abgewichen werden, wenn der Betrieb von vornherein erkennbar über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat - in Betrieben ohne Betriebsrat dem/der Auszubildenden - schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung des Bedarfs hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen; für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 19. Juni 2000 bestehen, muss die Mitteilung bis spätestens zum 31. Dezember 2000 erfolgen.

Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden unter Beachtung von § 99 BetrVG durch den Arbeitgeber.

4. Ferner kann von der Verpflichtung zur Übernahme nach Ziff. 1 im Einvernehmen mit dem Betriebsrat abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von der Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
5. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gem. Ziff. 4, so entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem Vertreter der Betriebspartner, je einem Vertreter der Tarifvertragsparteien und einem unabhängigen Vorsitzenden, der durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Hamm benannt wird.

§ 2
Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden - soweit sie nach dem 01.05.2001 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 01.05.2001 für mindestens sechs Monate und ab dem 01.05.2002 für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziff. 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziff. 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziff. 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für zur Zeit bestehende Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 01.05.2001 abgeschlossen werden, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 31.12.2000 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziff. 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite - dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziff. 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Ausbildungsinitiative in der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie Sachsens vom 09.12.98

Vereinbarung zur Förderung einer Ausbildungsinitiative, die die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze oder die ständige Gewährleistung eines überdurchschnittlichen Anteiles der Auszubildenden an der Belegschaft zum Ziel hat. Die Vereinbarung gilt für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende

§ 2

Für Ausbildungsbetriebe, die die folgenden Bedingungen erfüllen, gilt eine gesonderte Vergütungstabelle für Auszubildende:

1. für Ausbildungsbetriebe, deren Anzahl aller in der Ausbildung innerhalb von Lehrjahren befindlichen Auszubildenden 5 % der Belegschaft oder mehr ausmacht,
2. für Ausbildungsbetriebe, die auf der Basis 01.09.1998 pro weiterem Lehrjahr die Anzahl der gesamten Ausbildungsverhältnisse um jeweils 10 % erhöhen.

§ 3

Für Ausbildungsbetriebe, die die Bedingungen des § 2 erfüllen, gelten bezüglich der Neueinstellung in den Jahren 1999, 2000 und 2001 folgende Ausbildungsvergütungen:

	holzverarbeitende Industrie	Spielwaren und Kunststoffindustrie
1. Lehrjahr	715,-- DM	665,-- DM
2. Lehrjahr	787,-- DM	732,-- DM
3. Lehrjahr	931,-- DM	866,-- DM

Diese Ausbildungsvergütungen gelten für die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung. Ab 01. September 2002 erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen entsprechend den prozentualen Erhöhungen des jeweils laufenden Entgelttarifvertrages.

§ 4

Ausbildungsbetriebe, die sich an der Ausbildungsinitiative beteiligen und die Ausbildungsvergütungen gemäß § 3 anwenden wollen, sind hierzu nachweispflichtig. Sie melden jeweils zu Beginn des neuen Lebensjahres dem VHKS

1. die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse nach Lehrjahren per September 1998
2. die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse nach Lehrjahren zu Beginn des neuen Lehrjahres

Der VHKS informiert seinerseits die Gewerkschaft Holz und Kunststoff.

§ 5

Die Nachwirkung ist für diesen Tarifvertrag ab 01.09.2003 ausgeschlossen.

Kautschukindustrie, alle regionalen Bereiche West

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 22.06.99

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß die Zahl der Ausbildungsplätze im Verbandsdurchschnitt (nicht in jedem Mitgliedsunternehmen) 1999 gegenüber 1998 insgesamt um 7,5 % erhöht wird. Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, daß die Auszubildenden bei akzeptablen Prüfungsergebnissen und, wenn die wirtschaftliche Lage es zuläßt, für 12 Monate übernommen werden.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 08.03.00

11. Übernahme von Auszubildenden

- 11.1. Auszubildende sollen nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit dem nicht personenbedingte oder dringende betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 11.2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Regelung nach Absatz I. abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 11.3. Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten können mit Zustimmung des Betriebsrates abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden.

Auszug aus Entgelttarifvertrag vom 22.12.99

Die Landelektrizität GmbH erklärt sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für 12 Monate mit 75 % der tariflichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte befristet einzustellen. Eine abweichende betriebliche Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit ist möglich.

Für den Fall, daß sich die Rahmenbedingungen für diese Übernahmezusage erheblich verändern, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen im Hinblick auf eine Anpassung dieser Übernahmeregelung einzutreten.

Auszug aus den Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und -förderung im
Rahmen eines Bündnisses für Arbeit vom 22.03.96

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß alle geeigneten
Möglichkeiten, die sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken, genutzt
werden müssen. Die erheblichen Beschäftigungsverluste in den letzten Jahren
und die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit erfordern ein entschlossenes
Handeln.

Ziel ist es, den bisherigen Beschäftigungsrückgang zu stoppen und die Schaffung
neuer Arbeitsplätze zu fördern. Es ist dringend erforderlich, das Image der
Lederwarenindustrie zu verbessern.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb folgende Maßnahmen zur Sicherung
und Förderung von Arbeitsplätzen:

- I. Die Betriebe bieten in verstärktem Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an.
Darüber hinaus wird, soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen,
eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt.
Gleichzeitig verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, die Ausbildungsinhalte
unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen zu überprüfen mit dem Ziel,
diese anzupassen.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 30.11.99

8. Auszubildende sollen nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit dem nicht personenbedingte oder dringende betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 8.1 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Regelung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 8.2 Bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten können mit Zustimmung des Betriebsrates abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 22.10.99

§ 4
Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß die Auszubildenden in der Regel nach bestandener Abschlußprüfung unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Betrieb übernommen werden.
- (2) Weicht der Arbeitgeber davon ab, so hat er den Auszubildenden gemäß § 26 Ziffer IV (5) GMTV rechtzeitig zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis im Betrieb zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.
- (3) Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer (2) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle gemäß § 30 Ziffer (1) GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung fällen.

Auszug aus dem Änderungstarifvertrag vom 26.04.00 zum Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 22.10.99

§ 3
Förderung der Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien haben ihr Ziel einer Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für 1999 - plus 17,6 % gegenüber 1996 (1085 Ausbildungsplätze) - erreicht.

Die Tarifvertragsparteien gehen für das Jahr 2000 davon aus, daß sich im Verbandsdurchschnitt (nicht in jedem Mitgliedsunternehmen) die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze um weitere 2,1 % auf 1107 Ausbildungsplätze erhöhen wird. Das entspricht einer Erhöhung von 20 % gegenüber 1996.*)

*) Die Tarifvertragsparteien werden dies - Stichtag 1. November - im November 2000 überprüfen. Maßgeblich ist beim Vergleich die Zahl der Ausbildungsplätze für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr.

Übernahme von Auszubildenden

§ 8

Grundsätzliche Mindestübernahme für 12 Monate

1. Auszubildende werden bei einer nach dem 1. Mai 2001 erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung im Grundsatz für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Nr. 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Arbeitgebers die in § 2 Nr. 6 des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung genannte tarifliche Einigungsstelle.

Auszug aus dem "Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung" vom 11.12.97, in der Fassung vom 05.04.00

2. Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate - nach bestandener Abschlussprüfung nach dem 1. Januar 2001 für mindestens 12 Monate - in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 2.3 Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung gemäß Ziffer 2.2, entscheidet auf Antrag des Arbeitgebers die in Ziffer 1.5 genannte tarifliche Schlichtungsstelle.

Auszug aus Protokollnotiz zum Vergütungstarifvertrag vom 01.03.00

1. Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages ihre Ausbildung beenden, erhalten einen auf 6 Monate befristeten Anstellungsvertrag. Außerdem wird sich das Unternehmen ernsthaft bemühen, alle Ausgebildeten nach der 6-monatigen Beschäftigungsgarantie in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
Ausgebildete der Ausbildungsgänge Diplom-Wirtschaftsingenieur und Diplom-Kaufmann, denen BP/MSG während der Dauer des befristeten Anstellungsvertrages oder vor Ausbildungsabschluß einen ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz anbietet und die diesen Arbeitsplatz ablehnen oder innerhalb von 2 Jahren nach Ausbildungsabschluß ausscheiden, müssen - auch während der 6-monatigen Befristung - die Studiengebühren gemäß Ausbildungsvertrag zurückzahlen.
3. Eine paritätisch besetzte Kommission wird vor Übernahme der kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden eine Einstiegs-Entgeltstruktur erarbeiten und der Tarifkommission vorlegen.

Auszug aus: ÖTV "Tarifsekretariat berichtet" Nr. 51/2000 vom 14.6.2000

5. Beschäftigungssicherung

Auszubildende

Die Zahl der neueingestellten Auszubildenden soll in den Jahren 2000 und 2001 mindestens auf dem gegenwärtigen Niveau gehalten werden. Die Ausbildung soll Vorrang vor der Übernahme nach der Ausbildung haben.

Die bisherige tarifliche Regelung zur Übernahme wird von 6 auf 12 Monate ausgedehnt. Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende nach der Ausbildung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber über Bedarf ausbildet. Die Regelung ist bis zum 31. Oktober 2002 befristet.

Auszug aus Tariffinformation 3/2000 vom 29.03.00

Baustein 2

Ausbildungsplatzinitiative:

- Das Ausbildungsplatzniveau soll erhalten und womöglich gesteigert werden.
- Aufforderung an die Betriebe Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, die bisher nicht ausgebildet haben.
- Der "Runde Tisch für Arbeitsmarktfragen" wird seine Arbeit fortsetzen.
- Ausbildung geht vor Übernahme.
- Die durch Altersteilzeit freigewordenen Arbeitsplätze sollen durch Auszubildende wieder besetzt werden.
- Auszubildende sollen nach ihrer Ausbildung für 12 Monate übernommen werden.

Auszug aus Ergebnisprotokoll vom 22.03.00

II. Ausbildungsinitiative

Erklärung der Bundestarifvertragsparteien zur Ausbildungsplatzsituation:

Die Tarifvertragsparteien stellen mit Befriedigung fest, daß durch die wiederholten Anstrengungen der Unternehmen - wie in den Vorjahren - auch die Ausbildungsplatzinitiative für das Jahr 1999 zum Erfolg geführt werden konnte. Sie sind gemeinsam der Überzeugung, daß es keiner gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots bedarf und befürchten bei einer gesetzlichen Regelung negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplatzsituation.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß das bisherige Ausbildungsplatzniveau erhalten und nach Möglichkeit gesteigert wird.

- Die Tarifvertragsparteien fordern insbesondere diejenigen Betriebe auf, die bisher nicht ausbilden, im Interesse der Zukunftssicherung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Die regionalen "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen" werden ihre bisherige Arbeit fortsetzen und sollen insbesondere alle Initiativen, die auf eine Verbreiterung des Ausbildungsplatzangebotes abzielen, mit geeigneten Maßnahmen unterstützen sowie die in Aussicht genommene Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes überprüfen.
- Die Tarifvertragsparteien bekräftigen den Grundsatz, daß Ausbildung vor Übernahme geht und befürworten daher Ausbildung über den betrieblichen Bedarf hinaus. Insoweit empfehlen die Tarifvertragsparteien,
 - die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit freigewordenen Arbeitsplätze durch Übernahme von Auszubildenden wiederzubesetzen und
 - weisen darauf hin, daß wenn im Ausbildungsberuf keine Arbeitsplätze angeboten werden können, andererseits in anderen Berufen Arbeitsplätze vorhanden sind, sich die Übernahme auf einen ausbildungsfremden Arbeitsplatz anbietet. Auch ist die Möglichkeit der Übernahme auf einen befristeten und/oder Teilzeitarbeitsplatz in Betracht zu ziehen.
- Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, daß bei Bedarf alle Ausgebildeten mit Zeitverträgen von mindestens 12-monatiger Dauer übernommen werden.

Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie Bundesgebiet

Auszug aus dem Änderungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier-, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie vom 13.07.94/12.05.00

1. Übernahme von gewerblich Auszubildenden

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate, ab dem 1. August 2000 für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Manteltarifvertrages, Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

PreussenElektra Gruppe

Ergebnis der Vergütungstarifverhandlungen der engeren PreussenElektra-Gruppe vom 22.12.99

Die Unternehmen der engeren PreussenElektra-Gruppe erklären sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für 12 Monate mit 75 % der tariflichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte befristet einzustellen. Eine abweichende betriebliche Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit ist möglich. Sofern für einzelne Unternehmen der engeren PreussenElektra-Gruppe eine solche Übernahme nicht möglich ist, gilt diese Zusage für die übrigen Unternehmen der engeren PreussenElektra-Gruppe.

Für den Fall, daß sich die Rahmenbedingungen für diese Übernahmezusage erheblich verändern, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen im Hinblick auf eine Anpassung dieser Übernahmeregelung einzutreten.

Private Energieversorgung Baden-Württemberg

Auszug aus Tarif-Informationen vom 31.10.00

Übernahme Auszubildender:

Auszubildende mit Ausbildungsbeginn im Jahr 1998 oder mit Ausbildungsbeginn im Jahr 1999 und Ausbildungsende im Herbst 2001, die übernommen werden, werden entsprechend dem bisher geltenden Manteltarifvertrag eingruppiert. Für alle weiteren Ausbildungen erfolgt die Eingruppierung in die Eingangsstufen, wobei alle Auszubildenden (kaufmännisch und gewerblich) nach Vergütungsgruppe 4 übernommen werden.

Erklärung zur Nachwuchskräfteförderung und Übernahme (2000) vom 25.01.00

1. Die Tarifparteien des Bankgewerbes haben im Mai 1997 eine Erklärung verabschiedet, in der sie sich zur gemeinsamen Verantwortung für die Heranbildung qualifizierter Banknachwuchskräfte bekennen. Sie bekräftigen auch für die kommenden Jahre den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht. Sie erwarten daher im Rahmen der gesamten Nachwuchskräfteförderung auch für das Jahr 2000 wiederum Ausbildungsaktivitäten der Banken, die über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt liegen.
2. Im Hinblick auf die Ausbildung im dualen System fordern die Tarifparteien des Bankgewerbes die Kreditinstitute auf, auch weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, eine hohe Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch über den betrieblichen Bedarf hinaus auszubilden.

Ziel ist es, innerhalb der Tarifgemeinschaft Banken die Zahl der 1999er Ausbildungsplätze im Jahre 2000 zu halten bzw. soweit möglich zu steigern.

3. Gleichzeitig fordern die Tarifparteien die Banken auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Weiterbeschäftigung qualifizierter Ausgebildeter führen können. Die Arbeitgeberverbände werden sich bei ihren Mitgliedsinstituten dafür einsetzen, dass Ausgebildete, die nicht unbefristet übernommen werden können, aber nach den Maßstäben der Bank qualifiziert und ggf. zu einem Wechsel des Beschäftigungsortes und zur Flexibilität beim Arbeitseinsatz bereit sind, für mindestens 12 Monate in ein anschließendes Arbeitsverhältnis übernommen werden, oder für sie der Versuch unternommen wird, sie über die betrieblichen oder überbetrieblichen Clearingstellen zu vermitteln.
4. Darüber hinaus werden die in den beteiligten Arbeitgeberverbänden eingerichteten Clearingstellen ihre überbetrieblichen Vermittlungsbemühungen für nicht übernommene qualifizierte Auszubildende auch im Jahr 2000 fortsetzen.

Appell zur Ausbildung vom 03.05.00

1. *Vorbemerkung:*

Die sozial- und gesellschaftspolitische Verantwortung der Tarifvertragsparteien der privaten Versicherungswirtschaft beinhaltet gerade auch die Verantwortung für eine qualifizierte, zukunftssichere Berufsausbildung junger Menschen. Im Rahmen der Tarifabschlüsse 1996, 1997 und 1999 appellierten daher die Tarifvertragsparteien an die Versicherungsunternehmen, ihre Ausbildungsanstrengungen zu verstärken und die Zahl der zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze zu erhöhen. Diesen Appellen sind die Unternehmen in erfreulichem Maße gefolgt: Nach Erhebungen des Deutschen Industrie- und Handelstags (DIHT) lag die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze zum Versicherungskaufmann im Jahr 1999 (14.359) um rund 22 % höher als 1996 (11.733).

2. *Appell:*

Trotz dieser positiven Entwicklung in den letzten Jahren ist nach Auffassung der Tarifvertragsparteien eine weitere Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in der Versicherungswirtschaft zu wünschen. Daher appellieren sie erneut an alle Versicherungsunternehmen, ihre Ausbildungsanstrengungen in den Jahren 2000 und 2001 nochmals zu steigern. Dabei sollten auch die DV-orientierten Ausbildungsrichtungen ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden. Eine weitere verstärkte Unterstützung der Ausbildung in den Agenturen halten die Tarifvertragsparteien ebenfalls für wünschenswert.

Ausgebildete, die trotz guter Qualifikation nicht unbefristet übernommen werden können, sollten nach Möglichkeit in ein für mindestens ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Dies setzt bei den Ausgebildeten allerdings die Bereitschaft zum Wechsel des Beschäftigungsortes und zu einem flexiblen Arbeitseinsatz voraus.

Rheinischer Braunkohlenbergbau

Auszug aus Tarifvertrag vom 23.03.99

§ 5

....

Die 27. Protokollnotiz vom 26. Februar 1996 wird unter Ziff. 2 wie folgt geändert:

"Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 1. Februar 1996 und bis zum 30. April 2001 beenden, wird durch die Unternehmen eine befristete dreimonatige Übernahme auf halber Stelle im Ausbildungsberuf angeboten, alternativ die Zahlung einer einmaligen Starthilfe von DM 5.000,00. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zusammen mit der Erteilung eines schriftlichen Verweises wegen mangelnder Leistungen oder anderen vertragswidrigen Verhaltens zugleich den Anspruch aus Satz 1 zu entziehen."

Auszug aus Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag vom 23.03.99

2. Die Rheinbraun AG sagt zu, bis zum Ablauf der Tarifvereinbarung in jedem Geschäftsjahr 200 neue Ausbildungsverträge anzubieten.

Auszug aus: Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag vom 26.05.97

Rheinbraun übernimmt umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinischen Braunkohle bis zum Beschäftsjahr 2000/01. Der Vorstand und die IGBE wollen hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Diesem Ziel dient der Abschluß des Tarifvertrages vom 26.5.1997. Ergänzend hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Rheinbraun AG sagt zu, bis einschließlich des Geschäftsjahres 2000/01 in jedem Geschäftsjahr 180 neue Ausbildungsverträge anzubieten. Darüber hinaus wird sie im Geschäftsjahr 1997/98 weitere 20 Ausbildungsverträge anbieten und sich bemühen, dies bis zum Geschäftsjahr 2000/01 fortzusetzen.

Auszug aus Schlichtungsergebnis vom 08.06.00

2. Befristete Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden, soweit sie nach dem 1.7.2002 ihre Abschlussprüfung bestanden haben, in ein Arbeitsverhältnis von mindestens 12 Monaten übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
- 2.2 Der Anspruch setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Ausbildungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber über diesen Ausbildungsbedarf ausgebildet hat, besteht keine Übernahmeverpflichtung. Die Bedarfsbestimmung obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung nach § 92 Betriebsverfassungsgesetz voraus. Sie ist ein Jahr vor Beendigung der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
- 2.3 Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von der Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
- 2.4 Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß Ziffer 3.3 entscheidet gem. § 76 BetrVG die Einigungsstelle verbindlich.
- 2.5 Der Arbeitgeber teilt den Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung der Ausbildung mit, ob ein Angebot zum Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgt.

Auszug aus dem Tarifergebnis vom 13.06.00

2. Beschäftigungsbrücke

Zur Erleichterung des frühzeitigen Ausstiegs aus dem Arbeitsleben und zur Förderung der Beschäftigung jüngerer Arbeitnehmer wird ein Tarifvertrag über eine Beschäftigungsbrücke gebildet, die aus folgenden Elementen besteht:

B) Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende haben nach bestandener Abschlussprüfung einen befristeten Anspruch auf Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Ab dem 1.4.2001 für sechs, ab dem 1.4.2002 für zwölf Monate.

C) Kleinbetriebsklausel

Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten werden von den Regelungen der Beschäftigungsbrücke ausgenommen.

Schuhindustrie Bundesgebiet West

Auszug aus den Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und -förderung im Rahmen eines „Bündnisses für Arbeit“ vom 13. März 1996 zwischen dem Hauptvorstand der Deutschen Schuhindustrie und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Leder

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß alle geeigneten Möglichkeiten, die sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken, genutzt werden müssen. Die erheblichen Beschäftigungsverluste erfordern ein entschlossenes Handeln.

Ziel ist es, den bisherigen Beschäftigungsrückgang zu stoppen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Es ist dringend erforderlich, das Image der Schuhindustrie zu verbessern.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb folgende Maßnahmen zur Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen:

1. Die Betriebe bieten im verstärkten Maße zusätzliche Ausbildungsplätze an. Darüber hinaus wird, soweit keine zwingenden Gründe dagegen vorliegen, eine Beschäftigungsübernahme nach Beendigung der Ausbildung zugesagt. Gleichzeitig verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, die Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen zu überprüfen mit dem Ziel, diese anzupassen.

Steine-Erden-Industrie Rheinland-Pfalz

Auszug aus Entgelttarifvertrag vom 04.05.00

§ 6 Übernahme nach Ausbildung / Hochschulabsolventen

Werden Arbeitnehmer nach erfolgreichem Abschluß der mindestens 3jährigen betrieblichen Ausbildung durch einen Betrieb übernommen, so erfolgt im 1. Jahr der Übernahme ein Abschlag von 10 % auf das Tarifentgelt.

Entsprechendes gilt für die Eingruppierung bei Übernahme von Hochschulabsolventen.

Im 2. Jahr werden die Vorgenannten entsprechend ihrer Eingruppierung beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe bezahlt.

Steine-Erden-Industrie Bayern

Auszug aus MTV vom 01.07.98

....

Für Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 7 Monate arbeitslos gewesen sind oder 7 Monate in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben und deren unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem 01. Januar 1997 beginnt, beträgt das Tarifentgelt im ersten Beschäftigungsjahr 85 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.

Während dieser Zeit werden vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb aus betriebsbedingten Gründen nicht gekündigt. ...

....

Auszubildende erhalten ab 01.01.1997 bei unbefristeter Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb bzw. Neueinstellung im 1. Jahr 90 % der gültigen Lohngruppe. Dieser Betrag entspricht mindestens der Lohngruppe 1.

Im übrigen erhalten sie diejenige Vergütung, die ihrer Tätigkeit entspricht. ...

Auszug aus Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 19.04.99

4. Einstellungshilfe

Bei Übernahme von Ausgebildeten und bei Neueinstellung von Arbeitslosen (für mindestens sechs Monate) können die tariflichen Stundenlöhne bzw. Monatsgehälter bei ordnungsgemäßer Eingruppierung

im 1. Beschäftigungsjahr um 10 %,
im 2. Beschäftigungsjahr um 5 %

gesenkt werden.

Dies gilt nicht für solche Arbeitslose, die innerhalb von zwei Jahren vor der Neueinstellung in einem Arbeitsverhältnis mit dem einstellenden Unternehmen standen. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund witterungsbedingter Kündigung im Sinne des § 2 (3) RTV verlängern die Beschäftigungsjahre entsprechend.

Auszug aus Verhandlungsergebnis der Tarifverhandlung am 16.09.00

9. Übernahme von Auszubildenden

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass in der MDK-Gemeinschaft so viel Ausbildungsplätze wie möglich zu schaffen sind. Im Einzelfall soll daher auch über den Bedarf hinaus ausgebildet werden. Die Arbeitgeberseite erklärt, dass sie Ausgebildete, bei entsprechender Eignung im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zu übernehmen gewillt ist.

Grundsätzlich geschieht die Übernahme unbefristet, in Einzelfällen ist eine Befristung möglich, um mindestens den gesetzlichen Anspruch auf Leistung nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) zu erwerben.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Ausgebildeten vom 22.07.00

§ 2 Übernahme von Ausgebildeten

- (1) Auszubildende werden in der Regel nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
- (2) Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern,
 - soweit das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist,
 - oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Auszubildende sollte mindestens 3 Monate vor dem Ende der Ausbildung darüber informiert werden, dass die Übernahme nicht möglich ist.

Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West

Textil-Bekleidungs-Bündnis für Beschäftigung und Ausbildung
Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 18.03.96

4. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie soll gefördert werden.

Die Organisation erfolgt gemeinsam durch die Tarifvertragsparteien. Die Festlegung der Förderungsbedingungen, die Auswahl der zu fördernden Personen und die Entscheidung über die Zahlungen erfolgen durch eine paritätisch besetzte Kommission.

Die Fragen über Finanzierung und Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsförderung, insbesondere die Aufbringung der Mittel, werden in einer kleinen Kommission bis zum 31.12.1996 einer Lösung zugeführt.

5. Die Tarifparteien der Textil- und Bekleidungsindustrie stimmen in der Auffassung überein, daß die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses für beide Industrien von entscheidender Bedeutung für ihre Zukunftssicherung ist. Sie werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die Attraktivität der Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie herauszustellen und damit einen Beitrag zu leisten, qualifizierte Jugendliche für die Ausbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu gewinnen. Sie treten daher unmittelbar nach Wirksamwerden dieses Bündnisses mit ernsthaftem Einigungswillen in Gespräche über alle Ausbildungsfragen ein.

Die Tarifparteien werden im Rahmen der Branchengespräche auf den Gesetzgeber einwirken, um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das duale Ausbildungssystem einzufordern.

Auszug aus „Bündnis für Beschäftigung und Ausbildung 1997“ vom 17.01.97 bzw. Tarifvertrag zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textilindustrie und Bekleidungsindustrie vom 17.01.97 in der Fassung vom 23.09.00

1. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefördert:
 - a) Die Förderung erfolgt im Jahre 1997 aus einem Bildungsbeitrag in Höhe von DM 7,50 und ab 1998 aus einem Bildungsbeitrag in Höhe von DM 10,00 je Arbeitnehmer. Der Bildungsbeitrag wird vom tariflichen Urlaubsgeld abgeführt. Die Auszahlung an die Arbeitnehmervermindert sich entsprechend.
 - b) Soweit eine Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, erfolgt diese bis zu einer Woche im Kalenderjahr ohne Verdienstminderung. Der Arbeitgeber kann die Freistellung ablehnen, soweit er bereits 2 Prozent der Arbeitnehmer seines Betriebes in dem Kalenderjahr nach dieser Regelung freigestellt hat.

Soweit eine Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, hat der Antragsteller vorher eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so sind die Tarifvertragsparteien einzuschalten.
 - c) Das Vorschlagsrecht für die Förderung steht je zur Hälfte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite zu.
 - d) Die näheren Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis bis zum 30.6.1997 festgelegt.
2. Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branchen.

Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsausbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung stellen die Tarifvertragsparteien den Betrieben ein „Handbuch für die Berufsausbildung“ zur Verfügung, das zum 1. August 1997 vorliegen soll.

Die Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis festgelegt.

5. Berufsausbildung

Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branche.

Sie vereinbaren die Einrichtung eines Berufsbildungsrates, der regelmäßig alle Fragen der Berufsbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die Tarifvertragsparteien in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein "Handbuch für die Berufsbildung" zur Verfügung gestellt.

Durch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann sichergestellt werden, daß die Ausgebildeten ihre berufliche Qualifikation in den Betrieben anwenden, Berufserfahrung erwerben und damit auch zur Zukunftssicherung der Textil- und Bekleidungsindustrie und nicht zuletzt zur qualifizierten Besetzung der Arbeitsplätze beitragen können.

Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insoweit verweisen die Tarifvertragsparteien auch auf das in diesem Abschnitt erwähnte Handbuch für die Berufsausbildung.

Auszug aus Verhandlungsergebnis vom 26.08.99

Textil-Bekleidungs-Bündnis für Beschäftigung und Ausbildung 1999

4. Berufsausbildung

Die Tarifvertragsparteien sehen in einer qualitativ verbesserten und quantitativ stabilen Ausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Branche.

Sie vereinbaren die Beteiligung am zwischen Gesamttextil und der IG Metall vereinbarten Berufsbildungsrat, der regelmäßig alle Fragen der Berufsbildung erörtert.

Zur Erleichterung sowie zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung haben die Tarifvertragsparteien in Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtung aus dem Bündnis 1997 den Betrieben ein „Handbuch für die Berufsbildung“ zur Verfügung gestellt.

Durch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann sichergestellt werden, daß die Ausgebildeten ihre berufliche Qualifikation in den Betrieben anwenden, Berufserfahrung erwerben und damit auch zur Zukunftssicherung der Textil- und Bekleidungsindustrie und nicht zuletzt zur qualifizierten Besetzung der Arbeitsplätze beitragen können.

Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie alle Möglichkeiten prüfen, Ausgebildete in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insoweit verweisen die Tarifvertragsparteien auch auf das in diesem Abschnitt erwähnte Handbuch für die Berufsausbildung.

Ist eine Übernahme im ausbildenden Betrieb nicht möglich, wird der Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie die Vermittlung im Rahmen der „Lehrlingsbörse“ in einen anderen Betrieb anstreben.

Auszug aus Vereinbarung zu § 2 Ziffer 1 letzter Satz ÜTV vom 14.01.00

werden für den Fall der Übernahme von Auszubildenden der VEW ENERGIE AG nach Beendigung der Ausbildung bzw. von Ausgebildeten nach Beendigung einer befristeten Weiterbeschäftigung im Anschluß an die Ausbildung bei der VEW Energie AG durch die VES für diesen Personenkreis folgende Regelungen getroffen:

1. Die Mitarbeiter erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 v. H. des jeweils geltenden Eingangsbetrags der Vergütungsgruppe 4 des Vergütungstarifvertrages der VEW ENERGIE AG nebst 80 v. H. des Betrags der Garantierten Individuellen Zulage für die Eingangsstufe der Vergütungsgruppe 4 gemäß Tarifvertrag Garantierte Individuelle Zulage der VEW ENERGIE AG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Im Übrigen gilt das für den jeweiligen Mitarbeiter nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des ÜTV anzuwendende Kollektivrecht der VES.

Vereinbarung zur Übernahme von Ausgebildeten (Bündnis für Arbeit) vom 23.02.00

Die TV-Parteien treffen folgende Vereinbarung, die es ermöglichen soll, auch im Rahmen der angespannten Wettbewerbssituation die Übernahme von Ausgebildeten im Unternehmen zu ermöglichen.

1. Diese Regelung gilt für Mitarbeiter,
 - a) die nach ihrer Ausbildung bei VEW ENERGIE in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden;
 - b) die im Geltungsbereich des § 1 MTV beschäftigt werden.
2. Die Mitarbeiter gem. Ziff. 1 erhalten auf der Grundlage ihrer tariflichen Eingruppierung eine Tabellenvergütung in Höhe von 80 v.H. der VG 4 des VTV der VEW ENERGIE. Im übrigen gelten alle Bestimmungen des Tarifrechts der VEW ENERGIE auch für diese Mitarbeiter unverändert.
3. Soweit die Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in einem Betrieb tätig werden, in dem ein anderweitiges Tarifrecht als dasjenige der VEW ENERGIE angewendet wird, werden sie automatisch im Rahmen dieses Tarifrechtes eingruppiert, soweit sich ihre Monatsgrundvergütung hierdurch nicht verringert.
4. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 2 Jahren und endet ohne besondere Kündigung.

Protokollnotiz vom 23.02.00

Die Vereinbarung zur Übernahme von Ausgebildeten vom 23.02.2000 gilt für Ausgebildete (Mitarbeiter, die nach ihrer bei VEW ENERGIE erhaltenen Ausbildung weiterbeschäftigt werden), die ab dem 01.01.2000 nach ihrer Ausbildung oder nach einem befristeten Anschlußarbeitsverhältnis gemäß Betriebsvereinbarung über die Übernahme von Ausgebildeten vom 25.02.1999 erstmalig einen Arbeitsvertrag erhalten, der den Regelungen des Manteltarifvertrages unterliegt.

Sie gilt ebenso für Berufsanfänger, die unmittelbar nach einer Ausbildung außerhalb VEW ENERGIE oder nach nur kurzer Tätigkeit im Anschluß an eine solche Ausbildung, in ein Arbeitsverhältnis zur VEW ENERGIE eingestellt werden, das den Regelungen des Manteltarifvertrages unterliegt.

Volkswagen AG

Auszug aus: Ergänzung und Konkretisierung der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung - Stafette für Ausgebildete - vom 28.09.95 in der Fassung vom 14.07.97

1. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
 - 1.1 Auszubildende werden grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Davon kann im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.
 - 1.2 Ausgebildete werden über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit an ein Vollzeitarbeitsverhältnis herangeführt.

Die Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich in folgenden Schritten:

- a) ab Übernahme bis zum 24. vollendeten Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 20 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt;
- b) ab 25. bis einschließlich 42. Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt und
- c) ab 43. Kalendermonat nach Abschluß der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Festlegung der Arbeitszeit ist in Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten mit dem Betriebsrat zu regeln.

- 1.3 Bei einvernehmlich festgestelltem Personalbedarf sind durch die Betriebsparteien von Ziffer 1.2 abweichende Regelungen möglich.

Eine in diesem Sinne mögliche Übernahme von Ausgebildeten in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Ausbildungswerk kann durch die Betriebsparteien maximal für die Dauer von jeweils einem Beschäftigungsjahr vereinbart werden.

2. Mobilität
 - 2.1 Für die Übernahme der Ausgebildeten in ein anderes Werk gilt § 4.1 der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28.9.1995 sinngemäß.

- 2.2 Ein Ausgebildeter, der eine angebotene Übernahme in ein anderes Werk annimmt, ist in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen.

Ziffer 1.2 findet in diesem Fall auf Dauer auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Auszug aus: Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28.09.95 in der Fassung vom 14.07.97

§ 4 - Zusätzliche Regelungen

- 4.1 Zur Beschäftigungssicherung kann es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, Umsetzungen und Versetzungen vorzunehmen. Jeder Werksangehörige ist verpflichtet, eine zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, wenn sie zumutbar ist. Über die Regeln und das Verfahren zur Zumutbarkeit entscheiden die Betriebsparteien. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind insbesondere Eignung, Qualifikation, bisherige Tätigkeit, Verdienst und Wohnsitz des betroffenen Werksangehörigen zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Zumutbarkeit entscheidet die jeweils zuständige Kommission. Ist hier eine Einigung nicht zu erzielen, gilt § 18.2 Manteltarifvertrag.

Diese Verfahren gilt auch bei Einsprüchen der betroffenen Werksangehörigen gegen die Zumutbarkeit.

Tarifvereinbarung zur Übernahme von Auszubildenden vom 31.05.00

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen.

Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Ausbildung vom 20.06.00

2. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Zeitungsverlage, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ab dem 1.1.2001 für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Verlag nicht möglich ist bzw. der Verlag über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Entsprechende Regelungen in Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern und Sachsen.

Aktuelle Publikationen

neu

Tarifpolitischer Jahresbericht 2000:

Moderate Lohnabschlüsse plus "Beschäftigungsbrücke"
Zwiespältige Rolle des "Bündnis für Arbeit"
Düsseldorf, Januar 2001
76 Seiten, **DM 20,-**

Lohnpolitik in Europa

Eine Studie im Auftrag des European
Industrial Relations Observatory (EIRO)
Düsseldorf, Oktober 2000
27 Seiten, **DM 10,-**

Tarifentgelt nach Leistung und Erfolg*

Regelungen in ausgewählten Tarifbereichen
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 43
Düsseldorf, September 2000
24 Seiten, **DM 10,-**

* Nachdruck des Schwerpunktthemas
aus dem WSI-Tarifhandbuch 2000

Qualifizierung und Weiterbildung in Tarifverträgen

- Bisherige Entwicklungen und Perspektiven -
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 42
Düsseldorf, August 2000
100 Seiten, **DM 15,-**

Tarifliche Lohn- und Gehaltsstrukturen 1999

Eine Analyse von Struktur, Differenzierung und Niveau der Tarifeinkommen
in ausgewählten Tarifbereichen
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 41
Düsseldorf, Juni 2000
72 Seiten, **DM 15,-**

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 1999

Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen
und zur Übernahme von Ausgebildeten
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 40
Düsseldorf, Januar 2000
120 Seiten, **DM 15,-**

Das Märchen vom starren Flächentarifvertrag

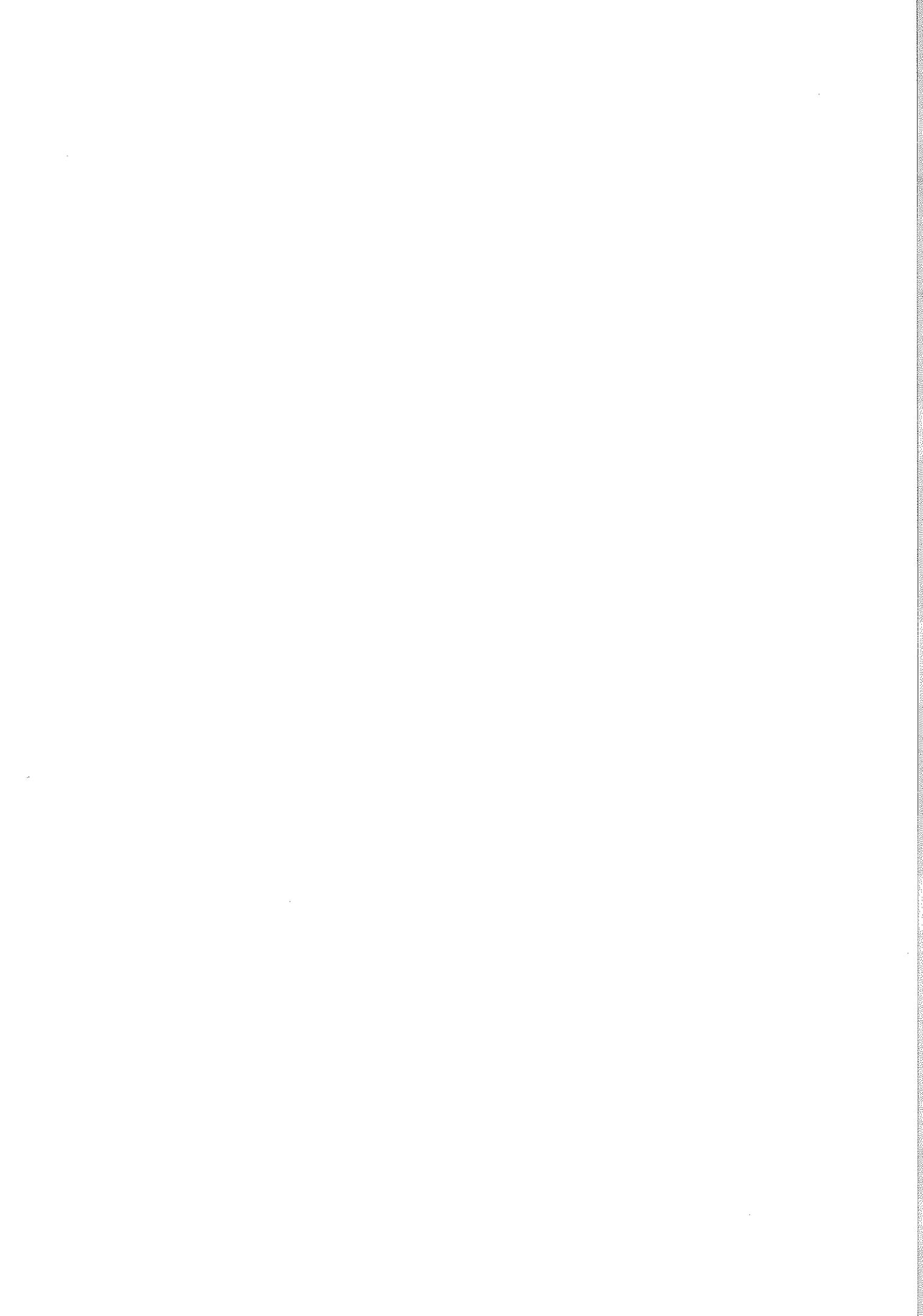
Eine Analyse von tariflichen Öffnungsklauseln
aus über 100 Tarifbereichen
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 37
Düsseldorf, März 1999
93 Seiten, **DM 10,-**

Zwischen Plus und Minus: Zeitkonten in Tarifverträgen

Eine Analyse ausgewählter tariflicher Regelungen in 70 Tarifbereichen
Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 35
Düsseldorf, Juli 1998
114 Seiten, **DM 15,-**

zu bestellen bei:

WSI-Tarifarchiv in der Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211/7778-248, Fax: 0211/7778-250
E-Mail: Monika-Wiebel@wsi.de



WSI-Tarifhandbuch 2001

[a u f 2 9 0 S e i t e n]

- Tarifchronik
- Tarifabschlüsse 2000/2001
- **Schwerpunktthema**
Tarifliche Altersvorsorge
- Tarifdaten zu 43 Wirtschaftszweigen
- Tarifliche Ausschlussfristen
- Einführung in das Tarifsysteem
- Tarifvertragsgesetz
- Glossar mit über 100 Fachbegriffen

Bitte jetzt bestellen (erscheint Ende April)

Bitte einsenden/faxen an:

Hiermit bestelle ich:

... Ex. **WSI-Tarifhandbuch 2001**
Frankfurt, Bund Verlag
ca. 290 Seiten, 29,90 DM *

WSI-Tarifarchiv
in der Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1

40227 Düsseldorf

Name:

Anschrift:

.....

.....

Datum/Unterschrift:

Fax-Nr.: 0211/77 78-250

* ab 20/50/100/250 Exemplaren gibt es 10/15/20/25 %
Rabatt